

Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte

Band: 18 (1873)

Quellentext: Die Beziehungen der Stadt Konstanz zu der Eidgenossenschaft während des Mittelalters (1259-1520) : Urkunden und Akten aus dem Stadtarchiv Konstanz

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Die Beziehungen der Stadt Constanz zu der Eidgenossenschaft während des Mittelalters (1259-1520).

Urkunden und Acten aus dem Stadtarchiv Constanz,
gesammelt und bearbeitet von

Dr. J. Marmor,
praktischem Arzt und Stadtarchivar.

Vorwort.

Die Stadt Constanz stand mit der Schweiz wohl seit den frühesten Zeiten in regem Verkehr, wie schon ihre Lage unmittelbar an den Grenzen derselben es nothwendig mit sich bringen musste. Leider reichen nur wenige Actenstücke des Stadtarchivs in Constanz in das XIII. und XIV. Jahrhundert hinauf, die uns Kunde von dem Wechselverkehr der reichsfreien Stadt mit den Städten und Ländern der Eidgenossenschaft geben könnten. Wie natürlich, kam Constanz mit St. Gallen, Zürich und Schaffhausen, die ihm zunächst lagen, in die vielfältigste Berührung, weit weniger mit den entfernten Orten. Erst gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts beginnen die Quellen reichlicher zu fliessen. Die Missiven oder Sendschreiben nach aussen liefern nicht unwichtige Beiträge zur ältern Geschichte der Schweiz, weniger die Rathsbücher, in höherm Grade jedoch die Urkunden.

Es ist nur zu bedauern, dass im XV. Jahrhundert eine Unzahl von Streitigkeiten das gute Vernehmen der Stadt Constanz mit der Eidgenossenschaft oder einzelnen Ständen derselben häufig störte. Die bedingungsweise käufliche Erwerbung der Landgrafschaft Thurgau vom König Sigismund (1417) brachte die Stadt in eine Menge von Rechtsstreitigkeiten mit ihren immer mehr erstarkenden Nachbarn. Besonders waren es die Aebte

und der Rath von St. Gallen, über welche sich Constanz schon frühe wegen Eingriffen in seine Rechtsame zu beklagen hatte. Im Jahr 1460 setzte die Eidgenossenschaft trotz allem Widerspruch einen Vogt zu Frauenfeld ein, und es begannen von dieser Zeit an sehr unangenehme Reibungen zwischen beiden Parteien, die erst mit dem für Constanz in jeder Hinsicht unglücklich ausfallenden Friedensschlusse zu Basel im Jahr 1499 ihr Ende erreichten. Von da an verminderte sich der schriftliche Verkehr zwischen Constanz und der Eidgenossenschaft um ein Bedeutendes und fing erst mit der Reformation wieder mehr Interesse zu gewinnen an.¹⁾)

¹⁾ Der Unterzeichnete, der diese Mittheilung veranlasst, die nöthigen Anleitungen gegeben und den Text, soweit gewisse Rücksichten es erforderten, überarbeitet hat, glaubt hier in einigen Worten sein Verhältniss zu derselben andeuten zu sollen. Die Durchsicht des Constanzer Stadtarchivs (das in den letzten zehn Jahren durch die Bemühungen des gegenwärtigen Archivars eine ganz neue Gestalt gewonnen hat) rief den Entschluss hervor, die dort noch ruhenden Schätze für die Schweizergeschichte so vollständig wie möglich zu Tage fördern zu lassen. Da schon die Probe zeigte, dass auch Unbedeutendes mitkommen würde, so musste die Regestenform gewählt werden; nur in wenigen Fällen wurde der volle Wortlaut des Originals beibehalten. Es kann nun namentlich der Umstand einer Bemerkung rufen, dass viele an sich unerhebliche Acten Aufnahme fanden. Der Bearbeiter gab, was ihm bekannt war, immerhin mit Ausschluss vieler rein privater Händel, und der Revisor mochte das Ergebniss nicht willkürlich beschneiden, da die Stücke, die für die Staatsgeschichte keinen Werth haben, für die Localforschung, Genealogie und Culturgeschichte doch mancherlei brauchbare Notizen bieten. Sodann glaubte man, die vorliegende Sammlung nicht durch Material aus den schweizerischen Archiven ergänzen zu sollen, da das diesseitige von dem Bearbeiter der *Abschied-Supplemente* sorgfältig gesammelt werden wird. Endlich wurde als untere Gränze das Jahr 1520 festgesetzt, da die Beziehungen zwischen Constanz und der Eidgenossenschaft in der Reformationszeit zu der Aufgabe des Abschiedbearbeiters gehören und auch nur in diesem Zusammenhang genügend dargestellt werden können.

Zürich, 21. August 1872.

Joh. Strickler.

1.**1259, Mai 1. (Kal. Mai), Constanz.**

Richtung der Späne zwischen den Bürgern von Constanz und dem Abt und Convent von Kreuzlingen, betreffend das Eigentums- und Nutzungs-Recht verschiedener Grundstücke in der Nähe des Klosters (Morderwisa, Mulwisa, Espan, Tegermoos etc.), vermittelt durch den Bischof Eberhard II. von Constanz. Lateinisch.

Urkundenbuch Nr. 952.

2.**c. 1270 (?) — ohne Datum —, Basel.**

Konrad Münch, Ritter, Burgermeister, und der Rath schreiben an Ammann und Rath von Constanz, er möge den dortigen Bischof bitten und mahnen, zwei Basler Bürger, denen er schuldig ist und versetzt hat, zu ledigen und zu lösen. Urk.-B. Nr. 1100.

3.**1313, Mai 11. (St. Gangolfus Tag), Constanz.**

Quittung des Freien Eberhard von Bürgelen, Vogt zu Constanz, über 100 Mark löthigen Silbers Constanzer Gewicht, welche er von Burgermeister, Ammann, Rath und Burgern zu Constanz an die 500 Mark Silbers, worüber sie mit ihm und Magister Heiman (?) von Stockach, Chorherr zu Constanz und Schreiber Kaiser Heinrichs (VII.), anstatt des Kaisers übereinkommen, erhalten hat.

Urk.-B. Nr. 450.

4.**1325, November 8. (Freitag vor St. Martins Tag), Winterthur.**

Richtung in Spänen zwischen Burgermeister, Ammann, Räthen und Burgern zu Constanz und dem Schultheiss, den Räthen und Burgern zu Schaffhausen, betreffend Stösse und Misshelligkeiten wegen deren von Oberried, weshalb sie sich auf ein Schiedsgericht mit einem gemeinen Manne (Ritter Eberhard von Eppenstein) und vier Schiedsleuten vereinigt haben. Urk.-B. Nr. 953.

5.**1341, Januar 30. (Zinstag vor unser Frauen Tag zu Lichtmess), Constanz.**

Richtung zwischen Walther, dem Meyer von Altstätten, und den Burgern zu Constanz wegen der von ihnen und den verbündeten Städten und Herren, als Graf Ulrich von Montfort, Beringer von Landenberg, Ritter, Johann Ganser, gebrochenen Burg zu Altstätten.

Urk.-B. Nr. 954.

6.**1388, Juli 24. (St. Jacobs Abend), Constanz.**

Johann Kränzli, Leinweber und Burger zu Constanz, über gibt die von ihm erbaute Capelle auf Bernrain¹⁾, soweit sie schon gebaut ist und zu seinen Lebzeiten noch gebaut werden soll, dem Burgermeister und Rath zu Constanz, damit er nach seinem Tode die Capelle besetze und entsetze, wie dann (jeweil) der Mehrtheil des Rathls erkennt, dass es derselben nützlich und nothdürftig sei, ohne alle Gefährde.

Urk.-B. Nr. 1593.

7.**1399, Mai 17. (hl. Abend zu Pfingsten).**

Revers Walthers von Bussnang, Ritter, und Conrad von Bussnang, Freier, Gebrüder, welche das Burgrecht zu Constanz auf zehn Jahre unter folgenden Bedingungen annehmen:

- 1) Sie zahlen jährlich dafür 10 Gulden rheinisch.
- 2) In Spänen, die während dieser Zeit von ihnen (her) entstehen, nehmen sie da Recht, wohin die Stadt sie weiset, und befolgen den ergangenen Spruch des Gerichts.
- 3) Während der Zeit des Burgrechts soll die Stadt, insofern die von Bussnang deren von Constanz Botschaft irgendwohin bedürften zu reiten oder zu schicken, ihnen solche leihen, doch allzeit auf ihren Schaden.
- 4) Sie versprechen der Stadt Nutzen und Frommen zu fördern und im Fall, dass sie etwas derselben Nachtheiliges erfahren, solches ihr gleich zu verkünden.
- 5) Wenn die Stadt in ihren Stössen und

¹⁾ Die Capelle Bernrain liegt in der Gemeinde Emmishofen im Thurgau.

Kriegen ihrer Behausungen, als Schlösser und Vesten, die sie schon haben, oder noch innert dieser Zeit erhalten werden, bedürfte, so sollen ihr solche ohne Gefährde offen stehen.

Urk.-B. Nr. 627.

8.

1405, Januar 16. (St. Antonien Abend).

Soldvertrag des Hans Schenk von Oetlahusen mit Burgermeister und Rath zu Constanz, denselben (1405) ein Jahr lang mit drei Pferden, darunter ein Schütze, zu dienen. — (Ein Jahr später, nämlich 1406, Januar 25. (St. Pauls Bekehrung), erneuert mit der Abänderung, dass er mit vier Pferden, darunter zwei Schützen, ein Jahr zu dienen habe.) Urk.-B. Nr. 1527.

9.

1405, März 8. (Sonntag Invocavit in der Fasten), Schaffhausen.

Richtung von Seite Friedrichs, Herzog von Oesterreich, in den Spänen und Stössen zwischen Burgermeister und Rath zu Constanz einerseits und Heinrich von Gachmang, genannt Munich, für sich, Konrad von Gachmang, dessen Bruder, Jörg von End und deren Mithelfer und Diener anderseits etc. Urk.-B. Nr. 960.

10.

1412, Mai 17. (Zinstag nach dem hl. Auffahrts Tag).

Soldvertrag des Walther von Münchwile mit Burgermeister und Rath zu Constanz, mit der Pflicht, ihnen auf drei Monate mit vier Pferden, worunter zwei Schützen, zu dienen.

Urk.-B. Nr. 1533.

11.

1412, August 5. (St. Oswalds Tag), Constanz.

Richtungs-Beredung, vermittelt durch Hans von Münchwil, gesessen zu Steinegg, und Heinrich Zingg, Burger zu Frauenfeld, in Spänen zwischen den Junkern Wilhelm und Georien von End, Gebrüdern, und allen ihren Helfern und Dienern einerseits, und Burgermeister und Rath zu Constanz anderseits, auf den

Grafen Rudolf von Montfort, Herrn zu Rothenfels, Landvogt in Schwaben und den von ihm zu ernennenden Beisitzer, u. s. w.

Urk.-B. Nr. 962.

12.

1412, November 23. (Mittwoch vor St. Conrads Tag), Constanz.

Schiedsspruch in Spänen zwischen den Gebrüdern Wilhelm und Jörg von End und deren Schiedsleuten, Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Tettnang, sowie Walther von Königsegg, einerseits, und Burgermeister, Rath und Burgern zu Constanz, vertreten durch ihre Schiedsleute, den vesten Tölzern von Schellenberg und Conrad von Wolfurt von Ueberlingen, anderseits, zu denen auf Verlangen noch zwei weitere Schiedsleute in Hans Zürcher von Ravensburg und Rudolf Schleich von Lindau kamen. Vorsitzender des Schiedsgerichts ist Graf Rudolf von Montfort, Landvogt in Schwaben.

Der Streit betraf den Raub an einer Constanzer Burgerin, wofür die von End 21 Pfd. Heller zahlen müssen, und ferner den Raub von 20,000 Schindeln, begangen an Ruch, Burgermeister zu Constanz, wofür sie 18,000 Schindeln zurückzuerstatten haben.

Urk.-B. Nr. 1022.

13.

1420, December 13. (St. Lucia Tag), Constanz.

Richtung zwischen Burgermeister und Rath zu Constanz, vertreten durch Berthold von Stein, Peter Ungelt von Ulm und Hans Gremlich von Pfullendorf einerseits, und den vesten Cunrat und Ulrich Pairer, vertreten durch Graf Wilhelm von Montfort, Herrn zu Bregenz, Hans von Stadgen (Stadion?), Ritter, und Diethelm von Stein, anderseits, von Johannes, Truchsäss zu Waldburg, Landvogt in Schwaben, als Vorsitzender des Schiedsgerichts, betreffend Stösse und Späne wegen deren von Arbon, deren Burger die von Constanz, laut eines von Bischof Heinrich (III.?) von Constanz um 400 Pfund Heller erworbenen Freiheitsbriefes, in Schirm zu nehmen berechtigt seien, wenn Jemand sie

von ihren Rechten drängen wollte, was die Pairer gethan hätten,
u. s. w.
Urk.-B. Nr. 964.

14.

1424, „Samstag Lucia oct. xxj“ (?). Constanz an Zürich.

Unsern freundlich willigen Dienst voran. Ehrsame, weise, liebe und gute Freunde. Als ihr uns nächst geschrieben habt von unsers lieben Graf Friedrich von Toggenburg und seiner Freiheit wegen, und Antwort von uns begehrt, es sei, dass wir ihn bei seiner Freiheit lassen bleiben; oder der Rechten eins aufnehmen, als er uns vorgegeben hat, haben wir wohl vernommen und in welchen Sachen wir unserm lieben von Toggenburg und euch Dienst beweisen möchten, thäten wir gern und bitten euch freundlich, dass ihr es nicht in Argem von uns aufnehmen, dass wir euch die Antwort so lang verzogen haben; denn es ist jetzo gewesen um Aenderung unser Aemter, dieselbe Unmuss uns geirrt hat, und lassen euere gute Freundschaft wissen, dass wir unsern Richtern auf dem Landtag freundlich befehlen wollen, dass sie sich aller Bescheidenheit gegen unsern lieben von Toggenburg und die Seinigen (be) fleissen, also welche seiner Edeln dienen, oder die Seinigen, die in gemmoten (?) genannten, gemeldten) Schlössern sitzen, vorgefordert und geladen werden, dass man die wissen soll nach seiner Freiheit Laut und Sag. Wenn das also mit der Freiheit verantwortet und gefordert wird, das möget ihr ihm also kund thun; dann wir uns allzeit zumal gegen alle Bescheidenheit gegen ihm (be) fleissen, und trauen auch euer Freundschaft, euch bedenk selber, dass wir ihm damit fast zu Willen stehen, nachdem und uns das Landgericht befohlen ist und unser Brief und Freiheit ausweisen.

Rathsbuch 1419—1425, pag. 348.

15.

1425, Februar 13. (Dienstag vor der Pfaffen Fastnacht), Landgericht bei Constanz.

Achtbrief des Diethelm von Wolhusen, freien Landrichters im Thurgau von wegen des römischen Königs Sigismund, erlassen

auf Klage des Hans Kramer von Zürich gegen Konrad Winter von Memmingen.

Urk.-B. Nr. 10.

16.

1432, April 5. (Samstag nach Ambrosius Tag).

Richtung zwischen Wilhelm von Colombier, Edelknecht, Herr zu Willerain¹⁾) und jetzt Castellan von Yverdon, einerseits, und dem Burgermeister und Rath zu Constanz anderseits, wegen etwelchen Uebermuths, den gewisse Constanzer an ihm und den Seinigen begangen, weshalb er sie vor das Gericht der Stadt Genf gebracht und hundert Schild von ihnen eingezogen hat.

Urk.-B. Nr. 970.

17.

1434, März 1. (Montag vor Mittefasten), Rappersweil.

Spruchbrief von Schultheiss und Rath in Sachen des Burgermeisters und Raths zu Constanz einerseits und der Elsbeth Reiser, Witwe Konrad Reisers, Burger zu Constanz, anderseits, unbezahlte Steuern, Wachtgeld, Ungeld und andere Ehehaftens etc. der Witwe Reiser betreffend.

Urk.-B. Nr. 1026.

18.

1437, (?).

Diebold von Sax wird Bürger auf 10 Jahre gegen fünf Gulden Burgergeld jährlich mit Bürglen und allem dem, das er hat, ausgenommen mit den Gebieten und Gütern im Rheinthal oberhalb Blatten. Will er das Burgrecht nach zehn Jahren nicht mehr halten, so muss er hundert Gulden geben.

Rathsbuch 1419–1425, p. 431.

19.

1438, Mai 2., Constanz.

Sendschreiben des Vicars des Bischofs Heinrich (IV., Freiherr von Höwen) von Constanz an die Decane und Pfarrer seiner Diöcese, worin dieselben aufgefordert werden, ihre Pfarrangehörigen zu Beiträgen für die im Bau begriffene Kirche zu Rorschach zu ermuntern und aufzufordern.

Urk.-B. Nr. 1122.

¹⁾ Vullierens, bei Cossonay, Kt. Waadt.

20.**1439, November 24. (St. Katharinen Abend), Constanz.**

Entlassung der dem Abt Rudolf von Einsiedeln mit Leib-eigenschaft zugethanen Leute in Weinfelden. Burgermeister und Rath der Stadt Constanz, sowie Berthold Vogt, Burger daselbst, bekennen, dass sie ein neues Gericht zu Weinfelden im Dorfe, wie solches vorher da nicht gewesen ist, errichtet haben, wogegen sie die leibeigenen Leute des Gotteshauses Einsiedeln von Steuern, Fällen und Lässen und Fastnachthühnern frei lassen wollen.

Urk.-B. Nr. 360.

21.**1441, April 11. (feria tertia post dom. ram. palmarum), Freiburg im Oechtland.**

Revers von Schultheiss und Rath zu Freiburg für Burgermeister und Rath zu Constanz, des Inhalts dass sie den Pierre Jota, aus Freiburg gebürtig, der sich nannte Peter von Spins, weil er ein Insiegel gemacht und damit etliche Briefe versiegelt und desshalb zu Constanz auf ihr Ansuchen ins Gefängniss gekommen sei, auf Bitten vieler Edeln und Unedeln mit keiner Strafe belegen wollen, wenn er schwöre, in ihrer Stadt zu bleiben und aus solcher ohne ihren Willen nicht mehr zu kommen.

Urk.-B. Nr. 641.

22.**1442, Juni 6. (Mittwoch nach Fronleichnams Tag).**

Richtung zwischen Hug und Beringer dem jüngern von Landenberg, von Sonnenberg, und Burgermeister und Rath zu Constanz, vermittelt durch den edeln Hans von Klingenberg, Ritter, wegen eines Zugriffs deren von Landenberg und ihrer Helfer auf dem Rhein ob Stein, wobei Gut etlicher Constanzer Burger gewesen, und nachheriger Wegnahme eines Pferdes, dem Hug von Landenberg gehörig, durch Constanzer Knechte.

Urk.-B. Nr. 974.

23.**1442, September 4. (Dienstag nach St. Verena Tag), Zürich.**

Rudolf Stüssi, Ritter, verbürgt sich für den Juden Gabriel

von Ofen, derzeit wohnhaft in Constanz, Vogt der Kinder des sel. Salomons, Jud, der angeklagt ist, das Vermögen dieser Kinder veruntreut zu haben, 1000 fl. zu zahlen, oder ihn zur Gefangenschaft innert bestimmter Zeit zu liefern.

Urk.-B. Nr. 60.

24.

1445, Februar 19. (XI. Kal. Mart.), Basel.

Ersuchen des Concils zu Basel an Burgermeister und Rath zu Constanz, einige tüchtige Männer nach Rheinfelden zu schicken, um den Krieg zwischen dem Herzog von Oesterreich und den Eidgenossen möglichst zu stillen. Lateinisch. Urk.-B. Nr. 1134.

25.

1446, November 18. (Freitag nach St. Othmars Tag).

Verkauf eines Theils der Veste und Stadt Bürglen. Peter von Raron, Freiherr zu Toggenburg, bekennt, dass er mit Rath und Hülfe des Fürstabtes Caspar von St. Gallen und Anderer zwischen dem edeln Dietbold von Sax, Freiherrn, seinem Oheim einerseits, und dem vesten Marx Brysacher anderseits wegen Veste und Stadt Bürglen gütlich getädigt und sie vereint habe. Es hatten nämlich Hans von Klingenberg und Albrecht sel. Gedächtniss, sein Bruder, dem Marquart Brysacher Bürglen, soweit solches ihnen gehörte, mit Leuten und Gut, mit allen Gerechtsamen, Nutzungen, Zinsen, Gütten und Gelten, Lehen- und Pfandschaften, wie sie solche innegehabt, genutzt und genossen, verkauft; alles dies verkauft nun Brysacher wieder um 8500 fl. an den Freiherrn Dietbolt von Sax unter mehreren Bedingungen, etc.

Urk.-B. Nr. 1964.

26.

1451, April 3. (Samstag vor Mittefasten).

Richtungsbrief von Graf Johann von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, und dem Herrn zu Hewen, nebst den vesten Ulrich von Rümlang und Jörg von Erzingen, seinen Dienern, in einer Streitfrage zwischen Burgermeister, Räthen und ganzer Gemeinde zu Constanz einerseits und dem vesten Friedrich von Gachnang und seinen Helfern anderseits, wegen einer Feindschaft des

letztern gegen Berchtold, Vogt zu Constanz, die er ihm etlicher Juden wegen angethan und verkündet hat. Urk.-B. Nr. 981.

27.

1452, Februar 8. (Dienstag nach U. I. Frauen Purificationis).

Versprechmussbrief von Seiten Herzog Sigmunds von Oesterreich und der Stadt Zürich, dass sie in ihrer Streitsache, betreffend ein Darleihen Zürichs an Markgraf Wilhelm von Hochberg, im Betrage von 21,000 fl. und 3000 fl. weiter von etlichen Zürcher Bürgern, in dem Kriege zwischen dem Haus Oesterreich und denen von Zürich einerseits und den Eidgenossen anderseits, sich dem Ausspruch des Burgermeisters und kleinen Raths zu Constanz unterwerfen wollen. Urk.-B. Nr. 2155.

28.

1453, Mai 25. (Freitag nach dem hl. Pfingstag).

Richtung oder eidgenössischer Abschied über die Späne zwischen Burgermeister und Räthen zu Constanz, vertreten durch ihre Boten Hans von Cappel und Ulrich Lind, einerseits und Ammann und Räthen des Landes Appenzell, vertreten durch Hermann Zidler und Ulrich Ammann, beide Altammänner, anderseits, betreffend das Gesuch deren von Appenzell, die von Constanz anzuhalten, ihre Burgerin Ursula Glörin, welche die Kirche zu Thal mit dem geistlichen Gerichte zu Constanz „verschlagen“ hatte, zu vermögen, dies wieder aufzuheben, weil ihr nur die von Rheineck schuldig wären, die Kirche zu Thal aber ihr und ihrer Landleute Leutkirche sei, und sie dies nicht zu entgelten schuldig wären. Die Gesandten zu Baden, als Rudolf von Cham, Stadtschreiber zu Zürich, Petermann von Wabern, Säckelmeister zu Bern, Antoni Russ, alt-Schultheiss zu Lucern, Ammann Arnold von Uri, Ital Reding, Ammann zu Schwyz, Heinrich Furrer, Ammann zu Unterwalden ob dem Wald, Jos Spiller, Ammann zu Zug und Jos Tschudi, Ammann zu Glarus, wiesen die Kläger von Appenzell mit ihrer Forderung rechtlich ab.

Urk.-B. Nr. 982.

29.**1455, April 26. (Samstag nach St. Marx Tag),
Lucern.**

Richtung von Seiten des Schultheissen und Raths der Stadt Lucern zwischen Marquard Brysacher, Ritter und Altbürgermeister, und Hans Babenberg, Burger und des Raths, als Bevollmächtigten des Raths der Stadt Constanz einerseits, und Uoli Gutmann, Hans Ritter, Hans Teggi und Hans Harscher, alle von Kesswyl, anderseits, wegen begangenen Todschlags der Letztern an einem bestellten Knecht der Stadt Constanz, Nannens Hermann Weber von Tägerwilen, auf offenem Tanz und unabgesagt und ungewarnt, weshalb sie vom Landgericht auf die Klage der Witwe Hermanns Fiden Frisenen (?) für offene Aechter erklärt worden, worauf sie der Stadt Constanz eine offene unziemliche Feindschaft unverschuldeter Sache „zugesagt“ und sie und die Ihren geschädigt hätten, etc.

Urk.-B. Nr. 984.

30.**1456, Juni 14. (Montag vor St. Veits und Modestus Tag), Zürich.**

Spruchbrief von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich in Sachen des Burgermeisters und Raths von Constanz gegen Ulrich Spreng, Burger zu Zürich, wegen verweigerter Herausgabe eines bei letzterer Stadt hinterlegten Gewaltsbriefes. Das Urtheil fiel zu Ungunsten Sprengs.

Urk.-B. Nr. 1032.

31.**1456, Juli 4. (St. Ulrichs Tag).**

Soldvertrag Ulrichs von Bussnang, Bastard, mit Burgermeister und Rath zu Constanz, über einjährigen Dienst mit einem Pferd um 40 Pfd. Pfenning.

Urk.-B. Nr. 1568.

32.**1456, November 18. (Donstag nach St. Othmars Tag), Zürich.**

Urtheil von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich au Klage des Hans Kramer von Utznach gegen Konrad Rupfen-

mann, Bleicher von Constanz, welch letzterem jener Rosse zum Erwerb geliehen hatte, die demselben gestohlen wurden.

Urk.-B. Nr. 1851

33.

1457, November 16. (St. Othmars Tag des lieben Beichtigers), Glarus.

Spruchbrief von Landammann und Räthen zu Glarus in einer Streitsache zwischen Burgermeister und Rath zu Constanz einerseits und Hans Kramer von Utznach. Der Streit betrifft die Münzconvention der Stadt Constanz mit der Herrschaft von Würtemberg und denen von Ulm, welcher zufolge der rheinische Gulden nur um 14 Schilling Pfenning zu geben und zu nehmen sei, was sich Kramer nicht wollte gefallen lassen.

Urk.-B. Nr. 1033.

34.

1458, September 15. (Freitag nach dem hl. Kreuztag), Constanz.

Richtungsbrief betreffend den „Plapartkrieg“.

Urk.-B. Nr. 985. — (S. Abschiede II, Nr. 462.)

35.

1459, Januar 29. (Montag vor U. I. Frauen Purification), Wyd im Thurgau.

Spruchbrief von Schultheiss und Rath in Klagesachen der Gebrüder Uoli, Hans und Aberhans Her von Bischofzell gegen Burgermeister und Rath zu Constanz, um 70 Pfund Pfenninge Const. Währung, welche, wie die Kläger meinten, die Beklagten von ihrer verstorbenen Schwester Elisa Her unbilligerweise eingegommen und vorenthalten hätten.

Urk.-B. Nr. 1035.

36.

1459, März 21. (St. Benedicts Tag), Zürich.

Spruchbrief von Burgermeister und Rath über die Forderung ihres Burgers Berchtold Vogt, Ritter, zu Weinfelden, im Betrag von 2000 fl., die er den Eidgenossen (im Plapartkrieg), als sie zu Weinfelden lagen, geben musste, und über Kosten und Schaden,

die ihm daraus erwachsen, gegen Burgermeister und Rath zu Constanz. (Vogt wurde mit seiner Entschädigungs-Klage abgewiesen.)

Urk.-B. Nr. 1036.

37.

1459, September 29. (St. Michaels Tag).

Soldvertrag der Städte Constanz, Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Pfullendorf und Buchhorn, die jetzt mit einander in Einigung sind, mit Caspar Hofmaister, genannt Senger, von Frauenfeld, (der sich verpflichtet), denselben mit zwei Reisigen und drei Pferden ein Jahr lang zu dienen. Urk.-B. Nr. 1572.

38.

1461, März 4. (Mittwoch nach Reminiscere), Constanz.

Burgermeister und Rath schreiben an Zürich: Konrad von Fulach, seine Frau und andere seiner Freunde haben sich nach Zürich gewendet, um für Konrad ein Geleit nach Constanz zu bekommen. Der Rath gibt nun ein solches aus Freundschaft gegen die von Zürich, obgleich Fulach gegen die Constanzer Bürger sich unbescheidenlich gehalten habe.

Missiven-Protocoll 1461—1520, fol. 16.

39.

1461, April 20. (Montag nach dem Sonntag Misericordia).

B.-M. und Rath an Zürich. Vor etlichen Tagen nahm Heinrich Tuber den Rath zu Constanz vor das westfälische Gericht, was ihm merkliche Kosten und Schaden verursacht habe. Das Gleiche that Tuber auch zu Rothweil, wo etliche Sprüche gegeben wurden. Trotzdem habe er sich in der vergangenen Frankfurter Fastenmesse unterstanden, Rothweiler Kaufleute, die im Geleit reisten, anzufallen. Diese haben dem Rath in Constanz geschrieben, er möge zur Verhandlung dieser Sache einen Tag ansetzen. Infolge dieses Schreibens beraumt derselbe den nächsten Donnerstag nach dem hl. Kreuztag (7. Mai) hiezu an und ersucht den Rath in Zürich, seine Botschaft auf denselben zu schicken.

Miss.-Prot. fol. 41.

40.**1461, Mai 16. (Samstag nach dem hl. Auffahrts-Tag),
Constanz.**

Geleitsbrief: Wir der Bürgermeister und der Rath der Stadt Constanz bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief, als sich der durchlauchtige hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ludwig, Rfalzgraf bei Rhein, Herzog in Nieder- und Oberbaiern etc., unser gnädiger Fürst, jetzt zu dem Tag her gen Constanz, den der durchlauchtig hochgeborne Fürst, unser gnädiger Herr, Erzherzog Albrecht zu Oesterreich mit den Eidgenossen hie zu leisten hat, verfügen würde, dass wir demselben unserm gnädigen Herren Herzog Ludwig, nämlich mit hundert Personen zu Ross ungefähr, zu solchem Tag in unserer Stadt, dabei auch wieder davon bis an ihr Gewahrsam, Ihren Lieben und Guten (?) unser getreues, ungefährliches, freies, sicheres Geleit für uns und die Unsern und männiglich von unser wegen gegeben haben und geben Seinen Gnaden solches Geleit mit der Zahl der Personen, wie obsteht.

Miss.-Prot. fol. 49.

41.**1461, Juni 6. (Samstag nach Fronleichnamstag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Die Stadt Stein verlegte dem Hans Gerster, der früher ihr Bürger gewesen war und nachher das Burgrecht in Constanz angenommen hatte, dessen Gut und gab es selbst auf den Spruch des Schultheissen und Raths zu Diessenhofen nicht heraus. Der Rath zu Constanz, an den sich Gerster um Beistand wendete, ersucht nun den Rath zu Zürich, dem die von Stein zu versprechen stehen, bewirken zu wollen, dass die von Stein dem Diessenhofer Spruch nachkommen und dem Gerster das Seinige verabfolgen lassen. Miss.-Prot. fol. 50.

42.**1461, August 12. (Mittwoch nach St. Laurenzen
Tag), Constanz.**

B.-M. und Rath an die von Zürich und Rothweil. Der Rath von Constanz wurde (früher, s. Nr. 39) mit denen von

Zürich und Rothweil eins, auf gemeine Kosten in der Tuberschen Sache zu handeln. Es wurde desshalb der Constanzer Stadtschreiber beauftragt, Vorschläge zu machen, wie dies am besten in stiller Weise geschehen könne. Dieser bestellte einen Boten um acht Gulden, sandte ihn nach Westfalen und schrieb an seine guten Freunde daselbst dieser Sache halb. Letztere schickten ihm durch den Boten einen Abschieds-Zeddel, in welcher Gestalt sie die Sachen gegen Tuber vorgenommen hätten. Der Bote brauchte, bis die Sache zu Stande gekommen, zwei Gulden zur Zehrung. Nach dem vom Stadtschreiber erhaltenen Schreiben dürfte die Verhandlung förderlich vorgenommen werden, da sich der Tuber gegenwärtig in Köln aufhält, was der Rath hiemit zur Kunde bringt.

Miss.-Prot. fol. 67.

43.

1461, September 11. (Freitag vor des hl. Kreuzes Exaltationis), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich: Auf Begehren Zürichs über-schickt der Rath von Constanz den Abschied des römischen Kaisers, gegeben zu Nördlingen, sowie eine Abschrift der Dinge, die aufgeschoben worden sind.

Miss.-Prot. fol. 79.

44.

1461 (1460?), December 27. (St. Johannis Tag in den Weihnachten), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Eine Botschaft des Raths kam nach Zürich, um anzugeben, dass Peter Bernhart, sein Sohn der Brack und andere ihrer Mithelfer ihrem Burger Hans von Ulm¹⁾ etlicher Händel wegen muthwillig Feindschaft angesagt, ihm sein Haus genommen und verbrannt und dadurch grossen Schaden angethan haben. Der Rath zu Constanz ersucht nun die von Zürich, die Thäter gefänglich einzuziehen und zu verschaffen, dass dem Geschädigten sein Haus ohne Entgelt wieder eingeantwortet werde.

Miss.-Prot. fol. 9.

¹⁾ H. von Ulm war zu Constanz ein „Geschlechter“ oder Patricier.

45.

1461, December 28. (Tertia post Innocentum Ixij?), Constanz.

B.-M. und Rath an St. Gallen. Die St. Galler nahmen einen schädlichen Mann ausserhalb der Kreuze gefangen. Der Rath zeigt ihnen an, dass sie hiezu kein Recht gehabt haben, weil die hohen Gerichte in der Landgrafschaft Thurgau der Stadt Constanz zugehören, weshalb er sie um Ausfolgung des Gefangenen ersuche.

Miss.-Prot. fol. 48.

46.

1462, Januar 26. (Dienstag nach St. Pauli Conversionis), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. In den Spänen zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und Bernhard Gradner, Ritter, ersuchte der Rath in Zürich die von Constanz, Recht zu sprechen und einen Tag zu setzen, wie es derselbe nach der Aussage des Doctor Lorenz versprochen haben soll. Der Rath stellt aber dies in Abrede, da ihm ein solches Rechtsprechen in dieser Sache unangenehm sei, erbietet sich aber zu allen Diensten und bittet nur, ihn mit solcher Forderung zu verschonen.

Miss.-Prot. fol. 13.

47.

1462, Februar 17. (Mittwoch nach St. Valentins Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich und St. Gallen. Etliche Kaufleute von Nürnberg fuhren von Constanz aus mit ihrer Kaufmannschaft, wurden jedoch eine Meile fern von der Stadt auf dem See räuberisch angefallen und ihres Gutes beraubt. Der Rath von Constanz ersucht nun die Räthe von Zürich und St. Gallen, Vorsorge zu treffen, dass die Kaufleute auf der Strasse, die sie brauchen, ohne Gefahr im Geleite ziehen können.

Miss.-Prot. fol. 25.

48.

1462, Februar 20. (Samstag vor St. Matthias Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. In der Klage des Herzogs

Sigmund von Oesterreich gegen den Ritter Gradner nimmt der Rath in Constanz, so schwer es ihn der Parteien halber auch ankommt, auf das gestellte Ansuchen das Rechtsprechen auf sich und bittet Zürich, bei dem Gradner zu erfragen, wann er den Tag der Richtung angesetzt haben wolle. Miss.-Prot. fol. 26.

49.

1462 (? A. März: sine dato), Constanz.

B.-M. und Rath an Basel. Sie ersuchen die Basler, Alles zu thun, damit ihr Bischof Johannes dem Tag zu Constanz, der am Montag nach dem Sonntag Oculi (22. März) in der Streitsache zwischen dem römischen Kaiser Friedrich (III.) und dem Herzog Ludwig in Unter- und Ober-Baiern gehalten werden soll, beiwohne.

Miss.-Prot. fol. 68.

50.

1462, Juli 24. (Samstag vor Jacobi Apostoli), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Anzeige, dass am Montag vor St. Maria Magdalenen Tag (19. Juli) der Pfalzgraf Ludwig von Baiern mit seinem Heer den Städtern ihre Wagenburg genommen („niedergelegt“) habe, wobei nach der Aussage des Ritters Luitfrid Muntpat, der dabei gewesen, 300 Mann von den Städtern gefangen und umgekommen seien.

Miss.-Prot. fol. 90.

51.

1462, August 7. (Samstag vor St. Laurentius), Constanz.

B.-M. und Rath an den Bischof. Bitte, bei den Eidgenossen, die sich binnen kurzem zu Baden versammeln werden, seine Fürsprache einzulegen, damit Rudolf Bilgerin, der die Stadt Constanz vor das westfälische Gericht geladen und sich bei ihnen aufhalte, ergriffen und ihm angethan werde, was sich gebühre.

Miss.-Prot. fol. 94.

52.

1462, September 4. (Samstag vor U. I. Frauen Nativitatis), Constanz.

B.-M. und Rath an die von Stein. Die Letztern haben

einen schädlichen Mann im Thurgau gefangen, wo der Stadt Constanz die hohen Gerichte zugehören, weshalb sie die Ausfolgung desselben verlangt.

Miss.-Prot. fol. 97.

53.

1462, October 21. (Donnerstag nach St. Gallus Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Freiburg im Uechtland. Er habe vernommen, die von Freiburg wollen einen Apotheker annehmen, und könne ihnen den Vorzeiger dieses Briefes, Kaspar Schneberger, der eine gute Zahl von Jahren treulich und wohl bei Meister Hans Manz, ihrem Apotheker, gedient habe, bestens empfehlen.

Miss.-Prot. fol. 110.

54.

1462, October 22. (Freitag vor St. Simon und Judä), Constanz.

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen. Von dem Kaiser habe er einen Brief erhalten, wonach in Constanz ein Tag wegen der Späne zwischen den Herren (?) gehalten werden soll, was ihm sehr leid wäre.

Miss.-Prot. fol. 111.

55.

1463, Juli 20. (Mittwoch vor Maria Magdalena Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Meister Andreas Reichlin¹⁾), der bei dem Zürcher Burger Berchtold Vogt, Ritter, seine Wohnung hat, wird etlicher Stücke geziehen, die er in der Land-Grafschaft Thurgau begangen, in welcher er seinen Sitz genommen. Die von Zürich werden ersucht, ihn zu Handen des Raths in Constanz zu stellen, damit man ihm strafen könne.

Meinungen und Missiven gemeiner Städte fol. 27.

56.

1463, August 6. (Samstag nach St. Oswald), Constanz.

B.-M. und Rath an Schulthaiss und Rath zu Solothurn.

¹⁾ Reichlin oder Reichlo war ein Constanzer Geschlechter, wie Berthold Vogt früher auch.

In den Spänen zwischen dem Grafen Eberhard von Würtemberg und Solothurn, eines Todschlags wegen, den Ulrich von Westerstetten der jüngere an einem der Angehörigen Solothurns begangen, erbietet sich der Rath zu einem gütlichen Vergleich auf einem Rechtstag.

Miss.-Prot. fol. 53.

57.

1464, März 3. (Samstag nach St. Matthias Tag).

B.-M. und Rath von Constanz an den Abt von St. Gallen. Die St. Galler (Gotteshausleute?) nahmen zu Waldkirch einen Constanzer Landgerichtsknecht, Namens Matthias Hätzer, der einen Verkündbrief des Landgerichts im Thurgau dem Ammann überbracht, gefangen und verbrachten ihm nach Glattburg in das Haus des Rudolf Giel; daselbst musste er schwören, die Atzung zu bezahlen, die Gefangenschaft nicht zu rächen (äfern) und fürderhin bei schwerem Androhen keinen Brief des Landgerichts mehr in die Gerichte des Abtes zu bringen. Hierdurch fühlt sich der Rath an seiner Gerechtigkeit und altem Herkommen beschwert und ersucht desshalb den Abt, künftig hin derartige Handlungen zu unterlassen, widrigenfalls er genötigt wäre, die Sache weiter gelangen zu lassen.

Miss.-Prot. fol. 41.

58.

1464, März 11. (Samstag als man in dem Amt der hl. Mess singt Laetare Jerusalem, Halbfasten), Constanz.

B.-M. und Rath an den römischen Kaiser, Friedrich (III.). Der Rath beschwert sich darüber, dass der Abt von St. Gallen in Wyl, das ihm gehört, mehrere schädliche Leute, die ausserhalb dieser Stadt gefangen worden waren, an einem gemachten Galgen habe hinrichten lassen. Der Abt behauptete, dass der Kaiser dem Amtmann des Gotteshauses das Recht verliehen habe, dies thun zu dürfen. Nun sei aber Wyl in der Landgrafschaft Thurgau und deren hohen Gerichten gelegen, und es gebühre desshalb dem Abt, schädliche Leute, die er gefangen, dem hohen Gerichte oder dem Landvogt im Thurgau, welcher

von der Stadt Constanz gesetzt wird, deren Pfand die Landgrafschaft ist, zum Richten zu übergeben. Der Rath bittet desshalb den Kaiser, die dem Abt von St. Gallen gegebene Freiheit wieder abzuthun.

Miss.-Prot. fol. 34.

59.

1464, Juli 2. (Montag vor St. Ulrichs Tag), St. Gallen.

Urtheil von Burgermeister und Rath, in der Klage von Burgermeister und Rath zu Constanz gegen Klaus Geiger und dessen Ehefrau, eine Schadenersatz-Forderung des Letztern betreffend.

Urk.-B. Nr. 1852.

60.

1464, September 24. (Montag vor St. Michaels Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an die zu Zürich versammelten Eidgenossen. Der Dompropst des hohen Stifts zu Constanz und die von Wigoltingen¹⁾) ersuchen den Rath, sich mit der Ausgleichung von Spänen zwischen beiden Parteien zu beladen, was dieser aber verweigert.

Miss.-Prot. fol. 91.

61.

1465, März 11. (Montag nach dem Sonntag Remi-niscere), Constanz.

B.-M. und Rath an Schaffhausen. Da der Stadtschreiber von Schaffhausen gestorben, so ersucht Johannes Dietrich, Schreiber des Abtes von Kreuzlingen, den Rath, ihn zu dieser Stelle zu empfehlen, was dieser auch thut, da er ihn seit ge- raumer Zeit als einen ehrbaren und redlichen Mann kennt.

Miss.-Prot. fol. 37.

62.

1465, Juni 25. (Dienstag nach St. Johannis des Täufers Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Lucern. Die Fischer in Lucern wollten einen Maien halten und luden hiezu

¹⁾ Die Wigoltinger waren Hofjünger des Domstifts.

die Constanzer - Fischer ein. Zu gleicher Zeit wurden die zwei Zünfte der Tuchscherer und Schneider auf einen Maien geladen, und die Zimmerleute wollten einen solchen in Constanz halten. Da aber die Zeit schon zu weit vorgerückt war, so hätte es zu grosse Kosten gemacht. Der Rath sprach dann mit allen Zünften und brachte sie dahin, dass sie weder auf fremde Maien fuhren, noch einen in der Stadt hielten. Nun behaupten aber etliche Fischer von Ueberlingen, dass der Rath ihnen und den Fischern von Lindau geschrieben habe, sie sollten ihm zu lieb auf fremde Maien fahren. Dies sei jedoch unwahr und der Rath an diesem Gerede ganz unschuldig, weshalb er bitte, der Rath in Lucern möge ihm anzeigen, wer dies Gerede veranlasst habe.

Miss.-Prot. fol. 57.

63. *

1465, Juli 18. (Donnerstag vor St. Maria Magdalena Tag).

B.-M. und Rath an Ammann und Rath zu Schwyz. Am Donnerstag vor St. Margarethen Tag zu Nacht (13. Juli) kamen Etliche aus dem Gastal, welche wöchentlich Schmalz nach Constanz führen und Korn dafür mitnehmen, in die Metzger-Zunft und kegeln mit den Anwesenden. Es kam zu Händeln, in welchen ein Gastaler einen Bürger mit einem Messer stach, so dass er zur Erde fiel. Der Streit wurde aber vermittelt. Dem Rath ist diese Sache sehr leid, und er wird seine Bürger strenge strafen, wenn es sich erweisen sollte, dass sie die Händel begonnen haben. Wie er vernommen, haben Einige ausgesprengt, der Gestochene sei gestorben, wahrscheinlich in der Absicht, um Feindschaft zwischen Constanz und den Eidgenossen zu pflanzen. Der Rath ersucht aber die von Schwyz, allen bösen Reden keinen Glauben zu schenken, indem er zu jeder Zeit bereit sein werde, die Sache gütlich oder rechtlich zu behandeln.

Miss.-Prot. fol. 83.

64.

1465, August 12. (Montag nach Laurenz), Constanz.

B.-M. und Rath an die Boten gemeiner Eidgenossen. Der

Rath erzählt denselben den Hergang der obigen Streithändel und berichtet, dass er dieselben dem Junker Peter von Raron, sowie den Ammännern und Räthen zu Schwyz, Glarus und Uri mitgetheilt habe. Nun erfahre er aber, dass er von Etlichen, welche diese Sache berührt, verklagt werden solle. Dieser Klage werde er sich stellen und ersuche nur, ihm die Woche anzeigen zu wollen, wann die Eidgenossen zusammenkommen werden.

Miss.-Prot. fol. 86.

65.

1465, November 4. (Montag nach Allerheiligen Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Land-Ammann und Rath zu Schwyz. Der Spruch, den der Rath in den Händeln zwischen den Gastalern und Constanzern gegeben, wird denen von Schwyz mitgetheilt, deren Wunsch es ist, dass er gehalten werde. Der Spruch erkennt, dass Rudin an der Wiese von Schmerikon, der den Constanzer Burger Künli Grützer verwundet hat, demselben den Arztlohn und die Zehrung, sowie fünfzehn Gulden zu geben habe. Sollte er darin säumig werden, so darf er bis zur geschehenen Zahlung weder in die Stadt, noch in deren alte Gerichte kommen. Bisher ist er wahrscheinlich aus Armuth seiner Verpflichtung nicht nachgekommen.

Miss.-Prot. fol. 110.

66.

1466, Februar 28. (Freitag vor Sonntag Reminis- cere), Constanz.

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Frauenfeld. Die Frauenfelder fiengen etliche Gesellen in den hohen Gerichten der Landgrafschaft im Thurgau, welche der Stadt Constanz gehören, und führten sie nach Frauenfeld. Der Abt von Salmansweiler verlangt nun, dass der Landvogt Recht über sie spreche, weshalb der Rath in Constanz begehrt, dass sie ihm ausgeliefert werden.

Miss.-Prot. fol. 24.

67.

1466, September 16. (Dienstag nach dem hl. Kreuz- tag Exaltat.), Constanz.

B.-M. und Rath an Schaffhausen. Zu Constanz wurde der

Bürger Hans Kalb, der Weib und Kinder hatte, gefänglich eingezogen. Trotzdem hatte sich derselbe in Schaffhausen mit Kunigunda Swäbin, deren Vater Wirth daselbst ist, verheiratet. Auf Befragen stellt er dies in Abrede. Der Rath ersucht nun die von Schaffhausen, darüber Bericht zu erstatten, damit man den Kalb gebührlich strafen könne.

Miss.-Prot. fol. 86.

68.

1466, September 27. (Samstag vor St. Michaels Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an St. Gallen. Ulrich Blarer¹⁾), der Reichsvogt, verlangte von den Schimperlin und denen von Rüti, dass sie ihm als einem Vogt der Güter wegen, worauf sie sitzen, schwören und huldigen sollen. Die von St. Gallen ersuchen ihn aber, dies gütlich abzuthun und sich des angehabten Rechts um die Vogtei vor dem Lehenherren begnügen zu wollen. Der Reichsvogt will darauf nicht eingehen; der Rath ist aber erbötig, die Sache bis auf die heilige hohe Zeit zu Ostern anstehen und die Ansprache, die er an den von Sax hat, vor dem Lehensherren vornehmen zu lassen. Würde jedoch die Sache bis dahin nicht erledigt, so bliebe jeder Theil in seinem früheren Rechte.

Miss.-Prot. fol. 102.

69.

1466, October 8. (Mittwoch nach St. Franciscus Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Vogt, Schulthaiss und Rath zu Frauenfeld. Ein ehrbarer Herr wurde zwischen dem Schnellen und Feldbach von zwei Männern, von denen der eine einen grünen, der andere einen grauen Rock trug, angefallen. Letzterer hatte einen Spiess, ersterer eine Armbrust, auf die er einen Pfeil legte, den er auf den Herren abschoss, ohne ihn jedoch zu treffen. Hierauf stach ihn der andere, wonach der Reiter sein Pferd zur Flucht wandte. Der Rath ersucht, diesen Strolchen nachfragen zu wollen.

Miss.-Prot. fol. 106.

¹⁾ Blarer war Constanzer Geschlechter.

70.**1466, November 8. (Samstag vor St. Martins Tag), Constanz.**

B.-M. und Rath an Schaffhausen. Ein gewisser Hasenohr sagte über Hans Specht, eines Constanzer Bürgers Sohn, aus, dass der Rath ihn im Gefängniss gehabt und ihm habe ertränken oder an den Pranger stellen wollen. Dies sei jedoch völlig unwahr; denn Specht habe vor langer Zeit mit andern jungen Gesellen nur etwas Muthwillen getrieben, wofür er mit denselben eine Zeit lang der Stadt verwiesen worden, was ihm aber an seiner Ehre keine Schande bringe, weshalb er überall könne empfohlen werden.

Miss.-Prot. fol. 122.

71.**1467, April 7. (Dienstag nach Quasimodo), Constanz.**

B.-M. und Rath an St. Gallen. Der Vogt der Kinder des von Sax vermeine in Rüti richten zu können, obgleich die von Klingenberg, welche vormals Bürglen besessen, daselbst nie gerichtet haben. Der Rath habe ihm nun vermocht, aus Freundschaft für St. Gallen, sein vermeintes Recht bis auf St. Johannis des Täufers Tag ruhen zu lassen.

Miss.-Prot. fol. 54.

72.**1467, Mai 4. (Montag vor der Auffahrt), Constanz.**

B.-M. und Rath an Basel. Sie seien vom Kaiser bis jetzt noch nicht auf St. Veits Tag nach Nürnberg der Türken halb geladen worden, weshalb sie auch ihre Meinung darüber noch nicht mittheilen können.

Miss.-Prot. fol. 36.

73.**1467, Juni 13. (Samstag vor St. Veit und Modestus Tag), Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Sebastian Tyfer, Chorherr zu Zürich, und Jacob Tyfer, Chorherr zu Chur, beide Burger in Zürich, nahmen den Constanzer Burger Albrecht Tyfer wegen eines Erbes von seinem Vater vor den päpstlichen Commissar, was gegen alte gute Gewohnheit und Herkommen ist, da bisher

kein Burger den andern anders als in den Gerichten, in denen er sesshaft ist, vorgenommen hat. Der Rath ersucht nun Zürich, die Kläger in Güte oder mit Zwang dazu anzuhalten, dass sie das befreindliche und unbillige päpstliche Vornehmen abthun und vor dem ordentlichen Richter in Constanz ihr Recht nehmen.

Miss.-Prot. fol. 106.

74.

1467, October 17. (Samstag nach St. Gallus Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Etliche Burger von Constanz, als Johannes Manz, Hans Schärtelin, Conrad Spurius u. a. m. klagten dem Rath, dass die Knechte des Ritters Johann von Hornstein ihnen den Zehentwein, den sie von Hans von Randegg zu Diessenhofen an eine Schuld erhalten, als sie denselben in Fässern abführen wollten, angehalten haben. Der Wein liege noch zu Diessenhofen, und Zürich werde ersucht, mit dem Ritter von Hornstein zu reden, damit er den Wein herausgabe.

Miss.-Prot. fol. 157.

75.

1467, Januar 14. (Mittwoch nach St. Hilarien Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Bischof und Rath von Constanz haben eine Botschaft an Eberhard, Graf von Würtemberg, geschickt, in einer den Zürchern bekannten Sache. Sobald der Rath eine Antwort erhalte, werde er selbige sogleich den Freunden in Zürich mittheilen.

Miss.-Prot. fol. 154.

76.

1468, Februar 15. (? Montag nach St. Polaien Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Schaffhausen. In der vorigen Nacht wurden im Münster ab dem Frauen-Bild im Chor ein schwarzes seidenes glattes Pertlein (Baret?) mit einem vergoldeten Geschmeid, und am Säckel des Gürtels zwei oder drei Ringlein, ferner ein grosser und ein kleiner Bisamapfel, zwei kowillin (Korallen-) Paternoster, ein silbernes vergoldetes Jägerhorn und

Gesäss (?), sowie zwei silberne Insiegel gestohlen. Der Rath begehrte nun, dass die Goldschmiede in Schaffhausen auf diese Gegenstände achten und darüber berichten. Miss.-Prot. fol. 72.

77.

**1468, März 21. (Montag nach dem Sonntag Oculi),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Ein Bruder, genannt Peter, der lange Zeit in Constanz gewesen, stahl ein Bett im Brüderhaus, brachte es bei Nacht und Nebel aus demselben und verkaufte es. Gefänglich eingesetzt, gestand er den Diebstahl und bekannte weiter, dass er etwas Geld und Kleinode aus dem Brüderhaus gestohlen habe. Man fand solehe an dem von ihm bezeichneten Ort und verwandte sie zum Bau dieses Hauses. Nun schreiben die Väter und Brüder, die man nennt die willigen Armen (in Zürich), an den Rath und stellen eine Forderung dieses Bruders an ihn. Obgleich der Rath nur gethan, was in seiner Macht gestanden, ersucht er doch die von Zürich, fremden Einflüsterungen dieser Sache halber keinen Glauben zu schenken.

Miss.-Prot. fol. 22.

78.

**1468, Mai 6. (Freitag nach Crucis invent. im Mai),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Am heiligen stillen Freitag wurde Wilhelm von Nidegg, Rathsfreund, sonst Burger von Ravensburg, mit einem Knecht von Hans von Reinach und seinen Helfern gefangen genommen und auf ein Schloss, fern von Ravensburg geführt. Da der von Reinach den Städten noch keine Feindschaft „zugeschrieben“ hat, so können sie sich der Gefangenen nicht annehmen. Weil sie aber vernommen haben, dass Hans von Reinach ein Diener des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, Herzogs in Ober- und Niederbayern sei, so wende sich der Rath von Constanz auf die Biten deren von Ravensburg an gemeine Eidgenossen mit der Bitte, sich bei dem Herzog für die Freilassung der Gefangenen verwenden zu wollen.

Miss.-Prot. fol. 38.

79.**1468, Juni 25, (Samstag nach St. Johannis Tag des Täufers), Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Es gelange die Nachricht an den Rath, dass er verboten haben solle, den Schweizern etwas zu kaufen oder zu leihen zu geben. Dies sei aber unwahr und beschränke sich einzig darauf, dass schon vor vielen Jahren den Burgern verboten worden, Harnische an Auswärtige auszuleihen, was vielleicht (vermuthlich) auch in Zürich und in andern Städten der Fall sei.

Miss.-Prot. fol. 51.

80.**1468, Juni 27. (Montag vor Peter und Pauli), Constanz.**

B.-M. und Rath an die von Stein. In dem Span zwischen dem Herzog Sigmund von Oesterreich und den Eidgenossen brachten mehrere Constanzer Burger, die in Stein wohnten, unter andern auch der Burger von Ulm¹⁾), den Stadtschild an ihren Häusern an, wie man dies in Kriegsläufen zu thun pflegt, damit sie nicht unverschuldet verletzt werden. Nun zeigt der von Ulm an, dass mehrere Burger von Stein sich unterstanden haben, diese Schilder von den Häusern abzureissen. Der Rath ersucht nun, Vorkehrungen zu treffen, dass dies nicht mehr geschehe.

Miss.-Prot. fol. 54.

81.**1469, März 1. (Mittwoch nach dem Sonntag Remisicere), Constanz.**

B.-M. und Rath an Abt Ulrich in St. Gallen. Der Abt verlangte „Bruchgeld“ (Steuern) von den Constanzer Burgern wegen Kriegskosten, welche sie nichts angehen. Der Rath und die vereinigten Städte fanden dies unbillig und wandten sich desswegen an gemeine Eidgenossen. Nun ersucht der Rath den Abt, bis zum Eingang ihrer Antwort die Burger nicht weiter zu beschweren.

Miss.-Prot. fol. 26.

¹⁾ Von Ulm war Constanzer Geschlechter.

82.**1469, Mai 3. (Heiliger Kreuztag, als es erfunden ward), Constanz.**

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Rapperswyl. Die von Rapperswyl sandten einen Boten mit einem Credenzbrief an den Rath in Constanz und verlangten, dass er die Antwort mündlich gebe. Dieselbe lautet: „Der Rath gibt dem Rathsboten und den Knechten, die er mitbringt, sicheres Geleit, in der Stadt Constanz zu wandeln, auf drei Tage vom nächst-kommenden Montag (8. Mai) an, doch in solchem Geleit ausgeschlossen den hl. Vater den Papst und den römischen Kaiser, als die Obern.

Miss.-Prot. fol. 36.

83.**1469, Mai 29. (Montag vor dem hl. Fronleichnams Tag), Constanz.**

B.-M. und Rath an St. Gallen. Die Vögte der (Herren) von Sax zu Bürglen haben zwei des Mordes verdächtige Personen gefangen und daselbst ins Gefängniss gelegt. Der Rath von Constanz sandte Botschaft an die Vögte und verlangte die Auslieferung der Gefangenen, weil ihm die hohen Gerichte in der Landgrafschaft Thurgau zugehören.

Miss.-Prot. fol. 42.

84.**1469, Juni 15. (An St. Veits Tag), Constanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen von Städten und Ländern, die am 9. Juni zu Baden versammelt gewesen. Die Eidgenossen hatten an den Rath geschrieben, dass Ulrich Grünenberg in Klagsachen gegen Heinrich Schilter¹⁾) die Eidgenossen vor ausländische Gerichte nehmen wolle, weshalb sie begehrten, dass der Rath den Schilter, welcher als Hintersäss mit einer Hausrüeche in Constanz sitze, dahin zu vermögen suche, sich mit den inländischen Gerichten zu begnügen. Der Rath verspricht dies zu thun und will Schilter nicht mehr haushäblich in der Stadt sitzen lassen, sondern zwingen, wie andere Gäste

¹⁾ Grünenberg und Schilter waren Constanzer Geschlechter.

in einem offenen Wirthshaus mit seinem Weib zu zehren, wenn er nicht auf einen gütlichen Tag eingehen wolle.

Miss.-Prot. fol. 71.

85.

1469, August 12. (Samstag vor U. Frauen Tag Assumptio), Constanz.

B.-M. und Rath an Lucern. Es wurde dem Rath zu Constanz mitgetheilt, dass zu Pfyn der Lucerner Burger Ott Bernolt entleibt worden sei, und von dem Rath verlangt, dass er auf die Klage des Erasmus Bernolt auf die Thäter fande. Obgleich der Rath sonst nicht pflege, auf das Begehren eines Klägers Jemanden zu verhaften, wolle er dennoch denen von Lucern zu lieb des Todschlags wegen Nachfrage halten und die Thäter von Stund an auf den nächsten Landtag, Dienstag nach St. Bartholomäi (29. August), vor Gericht laden.

Miss.-Prot. fol. 57.

86.

1469, September 23. (Samstag vor St. Michaels Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Dem Rath wurde von Zürich aus mitgetheilt, dass sich Zwei von dorther nach Constanz in die Freiheit begeben haben. Da nun Zürich zu erfahren wünscht, was es thun solle, so meldet der Rath, dass ihm ein solcher Fall noch nicht vorgekommen, weshalb er nach Gestalt der Sache anstche, die Flüchtlinge aus der Freiheit zu nehmen, weil er dafür von den Obern gestraft werden könnte.

Miss.-Prot. fol. 63.

87.

1470, September 17. (Montag nach dem hl. Kreuztag im Herbst), Constanz.

B.-M. und Rath an die von Stein. Die Steiner verlangten, dass ihnen der Rath in Constanz den Nachrichter zuschicke, was dieser aber verweigerte, weil er erfahren, dass der Gefangene in der Landgrafschaft Thurgau, wo die Stadt Constanz die hohen Gerichte habe, ergriffen worden sei. Dies möchte dem Rath einen merklichen Verweis zuziehen, weshalb er die von Stein ersucht,

ihm den Gefangenen mit der Vergicht zuzuschicken, wie dies auch die von Zürich zu thun pflegen, oder dem Rath zu schreiben, dass er ihn holen lasse.

Miss.-Prot. fol. 6.

88.

1470, November 25. (Samstag vor St. Konrads Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Ammann, Burgermeister und Rath zu Steckborn. Graf Georg von Werdenberg, Herr zu Heiligenberg, liess durch eine Botschaft an den Rath bringen, dass etliche der Seinigen einige zu Bernang (Berlingen) zu Recht angefallen haben. Da aber die hohen Gerichte daselbst der Stadt Constanz angehören, so liess er derselben die Bernanger zu Handen stellen, damit sie nach Gebühr mit ihnen verfahren möge.

Miss.-Prot. fol. 8.

89.

1471, Februar 6. (Mittwoch nach Lichtmess), Constanz.

Vor Hans Swaininger, Reichsvogt zu Constanz und Landrichter im Thurgau, verkauft Burkhardt Rüllassinger an Ulrich Blarer, Burgermeister der Stadt Constanz, anstatt und im Namen des Raths und der Burger daselbst, seine Gerechtigkeit an der Vogtei auf und unter den Egggen, wie er sie von dem sel. edeln Johann von Klingenberg und dessen Bruder Heinrich von Klingenberg um 1500 fl. auf Wiederkauf erworben, ebenfalls um 1500 fl. rheinisch, etc.

Urk.-B. Nr. 1984.

90.

1471, Februar 20. (Mittwoch vor St. Matthias), Constanz.

B.-M. und Rath an Nikolaus, Abt zu Rheinau. Hans Wilhelm Imthurn und der Abt von Rheinau kamen in ihren Spänen auf die Stadt Constanz zu Recht und batzen sie, sich damit zu beladen; desshalb setzt sie einen Rechtstag auf Dienstag nach Invocavit (5. März) an.

Miss.-Prot. fol. 1.

91.**1471, März 7. (Donnerstag vor Reminiscere),
Constanz.**

B.-M. und Rath an die von Bischofzell. Die Bischofzeller verhafteten Hans Stör, der den Zwinger Lander vom Leben zum Tod gebracht hat. Nun verlangt der Rath von Constanz dessen Auslieferung, weil ihm die hohen Gerichte in der Landgrafschaft zugehören.

Miss.-Prot. fol. 9.

92.**1471, Juni 11. (Dienstag vor Fronleichnamstag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an die von Stein. Baldung der Siebenacher brachte vor den Rath, dass Bernhard von Payer¹⁾, Bürger zu Stein, gegen ihn in Unwillen stehe, weshalb er vor demselben nicht sicher sei, ohne dass er den Grund davon kenne. Der Rath ersucht desshalb die von Stein, den von Payer, dessen Vater Burger und Rathsfreund in Constanz ist, dahin zu bringen, dass er sich gütlich mit Baldung vertrage oder in Stein mit ihm Recht nehme, wozu sich derselbe bereit erkläre.

Miss.-Prot. fol. 25.

93.**1471 (diverse Daten), St. Gallen und Constanz.**

Verschiedene Schreiben wegen eines Competenzfalles zwischen Abt Ulrich von St. Gallen und der Stadt Constanz als Inhaberin des Landgerichts im Thurgau. Der Abt beschwert sich bei dem Rath, dass der Abt von Kreuzlingen mit dem Landgericht einen st. gallischen Gotteshausmann vorgenommen habe, welchen der constanzische Landrichter und die Urtheilssprecher nicht dem Gericht des st. gallischen Abtes übergeben wollen. — Die Rathsboten der Eidgenossen, derzeit in Zürich gesessen, verwenden sich für den Abt, als ihren Burger und Landsmann.

Urk.-B. Nr. 1180.

¹⁾ Die von Payer waren Constanzer Geschlechter.

94.

**1473, Februar 22. (Montag vor St. Matthias Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an die von Diessenhofen, Peter Blarer¹⁾), Burger in Constanz, brachte vor den Rath, dass einer, der sich kürzlich zu Rorschach erhängt, ihm ein Stück Leinwand gestohlen und es einem Diessenhofer Burger verkauft habe. Blarer bittet, ihm wieder zur Erlangung seines Eigenthums behülflich zu sein.

Miss.-Prot. fol. xii.

95.

**1473, Mai 15. (Samstag vor dem Sonntag Cantate),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Basel. Von Basel war mitgetheilt worden, dass fremdes Volk aus Lamparten heranziehe, und dabei angefragt, ob dem Rath in Constanz etwas bekannt sei, mit der Bitte, es mittheilen zu wollen. Der Rath bezeugt seine Bereitwilligkeit und antwortet, er habe davon noch nichts erfahren.

Miss.-Prot. fol. xxxi.

96.

**1474, März 21. (Montag nach dem Sonntag Laetare),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Die Zürcher werden ersucht, den Amtmann zu Embrach zu beauftragen, die daselbst noch rückständige Steuer einzutreiben und an Constanz abzuliefern.

Miss.-Prot. fol. xx.

97.

**1474, April 13. (Mittwoch nach dem hl. Ostertag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Wyl. Die von Constanz machten mit Christian Kornfeil zu Weinfelden, mit Willen der ganzen Gemeinde und der Insassen Weinfeldens, guten Friedens halber eine Offnung, die unter anderm ausweist, dass hiefür die von Weinfelden keinen Schirm noch Burgrecht an sich nehmen sollen. Nun haben aber Schultheiss und Rath

¹⁾ Die Blarer waren Constanzer Geschlechter.

zu Wyl im Thurgau etliche Männer, als Sigmund Brugger, Frühmesser, sowie Konrad Willielm und Rudin die Bornhauser, alle drei von Weinfelden, zu Burgern angenommen. Kraft des ausgestellten Briefs dürfen nun die Genannten zu Wyl Burger sein, von dem Ratli zu Constanz und dem Kornfeil sammt deren Nachkommen ungesäumt, doch den andern Artikeln der Offnung unschädlich.

Miss.-Prot. fol. xxiii.

98.

1474, Juni 21. (Dienstag nach St. Veits Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Auf Befragen stellt der Rath in Abrede, dass er seit Ostern Jemandem erlaubt habe, das Pfund Ochsenfleisch theurer als um fünf Haller zu geben. Als aber am Osterabend der gnädige Herr von Oesterreich in Constanz war, hatte ein Burger einen ausgezeichneten („fürbündigen“) Ochsen, den er eher hinwegführen als das Pfund Fleisch um fünf Haller geben wollte. Der Küchenmeister des Herzogs bat den Rath, dass ihm der Eigenthümer den Ochsen zu drei Pfennig das Pfund überlassen dürfe, was ihm derselbe gestattete. Weiter ist nichts geschehen, und der Rath würde jeden strafen, der etwas anderes aussagen wollte.

Miss.-Prot. fol. xxiii.

99.

1474, August 27. (Samstag nach St. Bartholomäi), Rheineck.

Versprechnissbrief des Aymanns, der Räthe und der ganzen Gemeinde zu Rheineck, sich in Klagsachen gegen Marquard und Rudolf von Ems, von der Ihrigen wegen, dem Ausspruch des Burgermeisters und Raths zu Constanz fügen zu wollen.

Urk.-B. Nr. 2189.

100.

1474, October 8. (Samstag nach St. Franciscus), Constanz.

B.-M. und Rath an den Abt von St. Gallen. Der Abt liess einen Totschläger aus der Landgrafschaft Thurgau ins Gefäng-

niss setzen. Der Rath ersucht den Abt, ihm denselben auszuliefern, da er in das Gericht der Stadt Constanz gehöre.

Miss.-Prot. fol. 72.

101.

1474, November 7. (Montag nach Allerheiligen), Constanz.

B.-M. und Rath an Hans Blumat (Blumer?) von Glarus, Landvogt im Thurgau. Der Rath hat mit den Amtleuten des Landgerichts gesprochen und ist mit ihnen dahin übereingekommen, dass dieselben, so lang sie im Krieg sind, das Landgericht nicht besetzen sollen.

Miss.-Prot. fol. xxxi.

102.

1476, Januar 25. (St. Pauls Tag der Bekehrung), Constanz.

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen. Vor kurzer Zeit theilten die damals zu Lucern versammelten Rathsboten mit, wie sie vernommen hätten, dass der Rath von Constanz und der Landvogt mancherlei Todschläge, Diebstähle, Windotter (?) und muthwillige Frevel im Thurgau begangen, nicht gestraft, sondern zu Zeiten mit Geld und andern „Leichtfertigkeiten“ belegt habe. Sie begehrten nun, dass hinfür dies nicht mehr geschehe. Der Rath gesteht ein, dass viele Todschläge im Thurgau geschehen; dieselben werden aber durch die Thäter mit den Klägern in Güte abgethan und die Amtleute der Stadt bittlich ersucht, die Strafen, von denen sie doch nur kleinen Nutzen haben, kleinfügig anzusetzen, was dem Rath leid ist, da er lieber wollte, dass ein Jeder nach seinem Verschulden gestraft und keiner darin verschont würde. Künftighin will er aber daran sein, dass, was Todschläge oder andere unziemliche Frevel anbelangt, von seinen Amtleuten nach ihrem Werth und Gestalt der Sache bestraft werde. Würden sie anders thun und der Rath davon benachrichtigt werden, so wollte er so mit ihnen reden, dass sie daran kein Gefallen hätten. Gemeine Eidgenossen mögen dem Rath glauben, dass er überall nach dem Recht handeln werde.

Miss.-Prot. fol. 2.

103.**1476, März 5. (Dienstag nach Invocavit), Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Die Zürcher übergaben dem Untervogt Caspar Seng des Landgerichts (?) einen Gefangenen, Namens Hans Berlin von Stammheim, der des Diebstahls angeklagt, aber unschuldig befunden wurde. Derselbe soll sich auch unterstanden haben, auf der Strasse einen Mann zu erstechen. Der Gefangene bekennt, einen Mann, der während der Zeit, als er im Krieg war, seinem Weib ein Kind gemacht habe, gestraft und nachher mit ihm Recht begehrzt zu haben. Da seine Brüder und andere seiner Verwandten und Nachbarn ausgesagt haben, dass er ein arbeitsamer armer Knecht sei, über den man nichts Böses sagen könne, so will ihn der Rath auf eine Urfehde entlassen, wenn die von Zürich nichts Weiteres über ihn zu sagen wissen.

Miss.-Prot. fol. 15.

104.**1476, April 29. (Montag vor dem Maitag), Constanz.**

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Wyl. Etliche beginnen in Constanz einen Totschlag an Hans Zimmermann. Sobald der Rath dies erfahren hatte, liess er die Thore bewachen, um die Thäter gefänglich einzuziehen, was ihm aber nicht gelang. Er fordert desshalb die Verwandten des Getöteten auf, einen Bevollmächtigten zu senden, damit die Sache klagbar und nach dem Recht über die Thäter geurtheilt werde.

Miss.-Prot. fol. 29.

105.**1477, Januar 16. (Donnerstag nach St. Hilarien Tag), Constanz.**

B.-M. und Rath an die von Steckborn. Im Namen der Aebtissin und des Convents der Frauen des Gotteshauses Feldbach, Burgerinnen zu Constanz, beschwert sich der Rath, dass die zu Steckborn sich unterstanden haben, Steuern und Beschwerden auf die Güter des Klosters zu legen, was vorher nie der Fall gewesen sei. Der Rath bittet desshalb die von Steckborn, dies wieder abzuthun.

Miss.-Prot. fol. 3.

106.

**1477, März 20. (Donnerstag vor Mariä Verkündung),
Constanz.**

B.-M. und Rath an die Eidgenossen von Städten und Ländern, zu Lucern versammelt. Aus Freundschaft für die Eidgenossen gab der Rath in der Klagsache des Herzogs Sigmund von Oesterreich gegen Peter von Hewen, Freiherr, einen Spruch in der Hauptsache. Auf ihr Gesuch, auch einen Spruch wegen der Kosten und des Schadens in dieser Sache zu thun, kann aber der Rath so lange nicht eingehen, als die Parteien dies nicht selbst verlangen.

Miss.-Prot. fol. 14.

107.

**1477, Juli 2. (Mittwoch vor St. Ulrichs Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Landammann und Rath zu Schwyz. Die von Schwyz begehrten, dass Meister Hans Hochdorfer die Bücher, die er von dem Gotteshaus Einsiedeln entlehnt hatte, wieder an dasselbe zurückgebe. Der Rath berichtet, dass Meister Hans nicht unter ihm stehe, und dass er ihm desshalb auch nichts zu weisen habe, da die Pfründe, die er inne habe, kein Lehen des Spitals sei. Hochdorfer stehe unter dem Bischof, der sein Oberer sei, und dem der Rath desshalb das Schreiben von Schwyz mitgetheilt habe. Dessenungeachtet wolle man aber mit dem Meister desshalb Rücksprache nehmen.

Miss.-Prot. fol. 40.

108.

**1477, Juli 27. (Sonntag nach St. Jacobs Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an den Abt von St. Gallen. Hans von Anwils sel. Frau setzte Grosshans und Kleinhans Bruwiler ins Gefängniss, obgleich sie dem Rath wegen der Landgrafschaft mit Eigenschaft zugehören, weil sie vermeinte, sie gehören vor das Gericht des Abtes. Der Rath ersucht nun denselben, sie dieses Rechtszwanges zu entlassen.

Miss.-Prot. fol. 44.

109.**1477, August 26. (Dienstag nach St. Bartholomäi),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Ammann und Rath zu Glarus. Der Rath vernimmt, dass denen von Glarus durch eine Brunst grosser Schaden zugefügt worden sei, was ihm von Herzen leid ist. Gott der Allmächtige wolle sie mit seiner Gnade ergötzen und hinfür vor allem Leid bewahren.

Miss.-Prot. fol. 84.

110.**1477, September 3. (Mittwoch vor U. Frauen Nati-
vit.), Constanz.**

B.-M. und Rath an die von Stein. Wie der Rath erfahren, haben die von Stein in den Häusern an der Rheinbrücke, in der Landgrafschaft Thurgau gelegen, Ungeld auf den Wein gelegt und dasselbe einzunehmen sich unterstanden. Dies sei vormals nie gewesen und kein Herkommen, weshalb der Rath begeht, dass dasselbe wieder abgestellt werde.

Miss.-Prot. fol. 47.

111.**1477, September 9. (Dienstag nach U. Frauen Na-
tivit.), Constanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen, in Lucern versammelt. Vor guter Zeit nahm Hans Karrer einen Constanzer Burger, Namens Klaus Keller, mit Recht vor. Der Rath verurtheilte den Letztern zur Ersetzung der Kosten und des Schadens an Karrer. Nachdem Keller mit Tod abgegangen und die Sache vertragen ist, meint nun Karrer, es seien die Kosten und der Schaden zu gering angeschlagen, und fordert den Rath auf die nächste Tagsatzung zu Lucern auf den nächsten Donnerstag. Dies ist aber denselben wegen des Jahrmarkts, an dem etliche Rathsmitglieder beschäftigt sind, nicht möglich, weshalb er die Eidgenossen ersucht, die unbillige Sache zu vertragen (vertagen?).

Miss.-Prot. fol. 49.

112.**1477, October 13. (Montag vor St. Gallus Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen, jetzt in Zürich. Die Eidgenossen verlangten Auskunft über einen vor Kurzem in Constanz hingerichteten Uebelthäter. Derselbe nannte sich Konrad Ballenbinder von Nürnberg; früher hiess er sich Heinrich oder Hainz Schlammer. Wie er sagte, sei er zum Epistler geweiht worden und ein Conventual des Klosters Castel unter Nürnberg. Alle diese Angaben erwiesen sich jedoch als unwahr, und zuletzt bekannte er sich des Eingeklagten schuldig.

Miss.-Prot. fol. 54.

113.**1477, October 18. (Samstag nach St. Gallus Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an die Boten von Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn, zu Zürich versammelt. Der Rath hofft, es werden die Boten in der Klage wider den Dompropst Johannes Vest zu Embrach, Doctor der Rechte, die bischöflichen Sachen als hochvernünftige Leute zum Besten richten.

Miss.-Prot. fol. 70.

114.**1477, October 20. (Montag nach St. Gallus Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Lucern. Die Witwe Barbara von Anwil, geb. von Stein, schrieb an Hans von Manset, Rathsfreund zu Lucern, in Sachen der Brüder Buwiler, die dem Rath zu Constanz in der Landgrafschaft Thurgau mit Eigenschaft zugehören. Da nun die Streitsache in Zürich zu Recht kommen soll, so ersucht der Rath die von Lucern, mit dem von Manset zu reden, dass er der Frau von Anwil keinen Beistand gegen den Rath thun wolle.

Miss.-Prot. fol. 65.

115.**1478, Juni 8. (St. Medardus Tag). Constanz.**

B.-M. und Rath an der Eidgenossen Boten (in Zürich?).

In der Kirche St. Paul zu Constanz verlich der Rath an Jörg „Appenteger“¹⁾ eine Pfründe, wozu er ein Recht besass, da der letzte Härdler¹⁾, dessen Vorfahren die Stiftung gemacht, sein Recht an die Pfleger der Kirche übergeben hat. Die von Schaffhausen aber glaubten ein Recht zur Besetzung dieser Pfründe zu haben und schlugen hiezu Hans Molzer vor. Der Rath bittet nun, mit Molzer zu verschaffen, dass er die Pfleger, welchen Härdler die Pfrund gelichen hat, unangetastet lasse. Miss.-Prot. fol. 47.

116.

1478, Juni 17. (Mittwoch nach St. Veits Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Schaffhausen. Der Herr von Oesterreich hat an die Herren und Städte ein Anbringen wegen des Ungelds gebracht, weshalb der Hauptmann und die gemeine Gesellschaft der Einigung im Hegau auf morgen eine Botschaft nach Radolfzell abordnen wird. Der Rath verspricht nun, über die gefassten Beschlüsse Bericht zu geben. Miss.-Prot. fol. 51.

117.

1478, August 29. (Samstag nach St. Petalen Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen. Von den Angehörigen im Thurgau verlangten die Eidgenossen, dass sie ihnen einen Eid schwören sollten. Da nun aber der Rath in Constanz das Landgericht und die hohen Gerichte der Landgrafschaft im Thurgau nur pfandweise besitzt und desshalb keine Macht hat, dies zu bewilligen, so ersucht er die Eidgenossen, von ihrem Verlangen abzustehen. Miss.-Prot. fol. 83.

118.

1478, October 7. (Mittwoch nach St. Franciscus Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Der Constanzer Burger Diet-helm Butzing hat an Bischof Otto von Constanz eine Forderung.

¹⁾ Appenteger und Härdler waren alte Constanzer Geschlechter oder Patricier.

Ueber diese sollen Vier, die noch einen Fünften zu sich nehmen, entscheiden, und bei ihrem Spruch soll es bleiben. Nun haben die Vier sich für eine gütliche Ausgleichung vereinigt und den Ritter Heinrich Aescher (Escher) zum Obmann gewählt. Da bisher grosse Kosten aufgelaufen sind, so hat der Rath in Constanz an den Ritter Aescher geschrieben und ihn gebeten, sich mit Bezug auf die Kosten nach den Statuten von Constanz zu richten und zu helfen, dass die Streitsache bald ausgetragen werde.

Miss.-Prot. fol. 93.

119.

1479, März 6. (Samstag vor Reminiscere), Constanz.

B.-M. und Rath an Bern. Die von Bern verlangten die Mittheilung einer schriftlichen Ordnung der Münze halber, welche der Rath auch gibt. Er zeigt nämlich an, dass man in Constanz gebe und nehme 1) 15 Schilling oder 60 Kreuzer zu einem Gulden, den Kreuzer zu drei Pfenninge; 2) einen Behemischen für 9 Pfenninge; 3) einen Kreuz-Plapart für acht Pfenninge. Die andern Münzen möge jeder nehmen, wie er wolle und wie er sich getraue, es zu „geniessen“. Die Constanzer haben hierüber keine geschworne Ordnung; denn sie halten sich nach den Läufen.

Miss.-Prot. fol. 19.

120.

1479, März 6. (Samstag vor Reminiscere), Constanz.

B.-M. und Rath an Basel. Auf dessen Anfrage theilt der Rath von Constanz mit, dass er Fleischschätzer habe, die das Fleisch besehen und das beste Pfund Rindfleisch um 5 Haller, das Schmalfleisch zu 4 Haller schätzen. Kalbfleisch und Kopf, Gekrös u. a. m. mag jeder kaufen, wie er will.

Miss.-Prot. fol. 20.

121.

1481, März 10. (Samstag vor Invocavit), Constanz.

B.-M. und Rath an Bern. Die Eidgenossen von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus dringen in

den Rath zu Constanz wegen der Ablösung des Landgerichts im Thurgau, wozu derselbe jedoch keine Macht hat. Sie erlassen Verbote für die Leute, die in dasselbe gehören. Der Rath ersucht nun die von Bern, die Eidgenossen zu veranlassen, von ihrem Begehrn abzustehen.

Miss.-Prot. fol. 40.

122.

1482, Januar 15. (Dienstag nach St. Hilarien), Constanz.

B.-M. und Rath an Stein. Die von Stein nahmen in der Landgrafschaft Thurgau einen Mann gefangen, führten ihn in ihre Stadt und entschuldigten sich für ihre That damit, dass der Missethäter ihr Burger sei. Der Rath in Constanz bestand aber darauf, dass ein jeder billig in dem Gerichte vorgenommen werde, in welchem er seiner Missethat wegen gefangen genommen worden sei. Da dies in der Landgrafschaft, worin die Stadt Constanz die hohen Gerichte habe, geschehen sei, so verlangt dieselbe die Auslieferung des Gefangenen.

Miss.-Prot. fol. 4.

123.

1482, Januar 22. (Dienstag nach St. Sebastians Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Abt Ulrich von St. Gallen. Der Amtmann des Abtes, Albrecht Miles zu Lichtensteig, masste sich zu Durchstuden (?) etlicher Gerechtigkeit und Gewaltsame an, die in die hohen Gerichte der Landgrafschaft Thurgau gehören. Das Gleiche that auch der Abt selbst, weshalb der Rath ihn ersucht, künftighin von allen ähnlichen Schritten abzustehen, da dem Rath allein das Recht gehöre.

Miss.-Prot. fol. 8.

124.

1482, Februar 6. (Mittwoch nach St. Agatha), Constanz.

B.-M. und Rath an St. Gallen. In der Streitsache zwischen Jacob Payer zu Hagenwyl und dem Abt von Petershausen ersucht der Rath die von St. Gallen, mit einem Spruch so lange innezuhalten, bis die Botschaft von Constanz ihr Anliegen vorgebracht haben werde.

Miss.-Prot. fol. 12.

125.**1482, Februar 20. (Mittwoch vor St. Matthias Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an den Abt von St. Gallen. Der Abt liess einen armen Knecht von Durchstudien (?) gefänglich einzichen. Der Rath fordert ihn auf, denselben aus der Gefangenschaft loszulassen, weil nicht dem Abt, sondern der Stadt Constanz das Recht in der Landgrafschaft Thurgau zustehe.

Miss.-Prot. fol. 15.

126.**1482, Mai 29. (Mittwoch nach Pfingsten), Constanz.**

B.-M. und Rath an Lucern. In Landmärs Weise habe der Rath vernommen, dass in Lucern etliche Frauen als Unholdinnen gefangen und verbrannt worden seien. Unter diesen soll sich eine Frau befunden haben, die man in Constanz, wo sie gewohnt, die Spiese (?) genannt habe. Der Rath ersucht Lucern, bei dem Boten schriftlichen Bericht zu senden, damit er wisse, in der Sache zu handeln und Böses zu strafen.

Miss.-Prot. fol. 75.

127.**1483, August 8. (Freitag vor St. Laurentius),
Constanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen, zu Lucern versammelt. Auf das Schreiben gemeiner Eidgenossen in Sachen des Vogtes Gaudenz von Mätsch, Grafen von Kilchberg, und Hans Huber und Hans Waibel, Burger zu Lucern und ihrer Mithaften, erklärt der Rath, dass er trotz den vielen Anliegen der Stadt, mit denen er beladen sei, die Entscheidung der Streitsache den Parteien zu lieb übernehmen und einen Tag auf nächsten Montag nach dem hl. Kreuz-Tag (15. September), als es erhöht ward, ansetzen wolle.

Miss.-Prot. fol. 132.

128.**1484, October 15. (St. Gallus Abend), Constanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen. Die von Frauenfeld nahmen einen Gefangenen zu ihren Handen, wozu sie kein

Recht hatten, da das Landgericht der Stadt Constanz gehört. Der Rath ersucht nun die Eidgenossen, bei dem Landammann in Frauenfeld dahin zu wirken, dass der Gefangene dem Landvogt Caspar Hofmeister ausgeliefert werde. Miss.-Prot. fol. 81.

129.

1485, Januar 8. (St. Erhards Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Schaffhausen. Letzteres fragte an in Betreff der neuen Münze, besonders der Plaparte wegen, von denen drei einen Gulden ausmachen sollen, wie sie die Stadt Constanz nehme. Der Rath theilt mit, dass hier Jedermann die Münze, welche ausserhalb der Stadt geprägt werde, nehmen könne wie er wolle.

Miss.-Prot. fol. 3.

130.

1485, Februar 24. (St. Matthias Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Die Zürcher nahmen zu Stammheim einen Mann gefangen. Da dieser Ort in die Landgrafschaft Thurgau gehört, so ersucht der Rath, denselben zu Handen des Untervogts Caspar Senger zu stellen.

Miss.-Prot. fol. 19.

131.

1485, März 12. (St. Gregori Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. An den Rath gelangte von Zürich ein Schreiben wegen dessen Burgerin von Sax, drei Puncte betreffend: 1) wegen der Pfandschaft Bürglen, 2) wegen der Enghuser und 3) der Huber halb. Der Rath erwiderte hierauf, dass 1) die Herrschaft Bürglen wegen eines jährlichen Zinses, welchen der von Klingenberg an die Stadt schulde, derselben in Pfandschaft gegeben worden sei. 2) Die Enghuser stehe dem Rath mit Eigenschaft zu, weil sie in der Landgrafschaft sei, und er dürfe sie desshalb strafen. 3) Das Gleiche sei auch mit der Huber der Fall.

Miss.-Prot. fol. 27.

132.

1485, Mai 10. (Dienstag vor dem hl. Auffahrts Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Wyl im Thurgau. Ein gewisser Pfaff

Jos zu Helfertschwil und Einer in der Stadt Wyl hatten etwas Uneinigkeit mit einander. Der Wyler musste dem Schultheissen geloben, auf dem morgigen Tag gegen den Pfaffen Recht vor ihm zu nehmen. Es ist aber ein altes Herkommen, dass der Kläger dem Antworter in das Gericht folge, in welchem der letztere angesessen ist. Dieses Gericht ist aber in vorliegendem Fall das Landgericht im Thurgau. Der Rath ersucht nun, als Besitzer desselben, die Sache vor ihm erledigen zu lassen.

Miss.-Prot. fol. 29.

133.

1486, Juni 20. (Dienstag vor St. Johannes Tag des Täufers), Constanz.

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Frauenfeld. Der Rath zeigt an, dass er an die Stelle des verstorbenen Caspar Senger, Vogt zu Frauenfeld, den alten Schultheiss Hans Ammann zu seinem Untervogt genommen habe (?). Miss.-Prot. fol. 51.

134.

1486, Juli 19. (Mittwoch vor St. Maria Magdalena Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Frauenfeld. Wegen einer Pestilenz flüchtete sich der Untervogt der Stadt Constanz in Frauenfeld, Hans Ammann, mit seinem Hausgesind, in letztere Stadt. Der Rath ersucht nun die von Frauenfeld, ihm während der Pest daselbst wandeln zu lassen.

Miss.-Prot. fol. 32.

135.

1486, August 24. (Donnerstag St. Barthol. Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Strassburg und Basel. Martin Schürlin, enmethalb dem Bodensee in der Grafschaft zu Heiligenberg auf einem Hof, genannt Rüti, sesshaft, nahm einen Constanzer Bürger, Namens Otto Wittenwiler, Apotheker, gefangen und führte ihn in ein Dorf, unfern Strassburg gelegen. Eine solche Handlung ist gegen die goldene Bulle und die königliche Re-

formation, wesshalb der Rath zu Constanz die beiden Städte ersucht, auf den Thäter zu fahnden und ihn zu strafen oder zu letzterm Zweck nach Constanz zu liefern. Miss.-Prot. fol. 43.

136.

1486, September 21. (St. Matthäus Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Lucern. Auf Ersuchen deren von Lucern vernahm der Rath den Burger Heinrich Rotengatter sowie einen Mann, genannt Stritt. Der erstere sagte aus: Claus Ring habe in seinem Haus öffentlich am Tisch und daneben, so dass er und andere es gehört, geredet, dass drei oder vier in Lucern Bösewichte und Diebe seien, und den Vogt Ritzin und Rudolf Kramer mit Namen genannt. Mehr noch sagte er, Vogt Ritzin habe ein falsches Insiegel graben lassen und damit gesiegelt. Stritt ist von Ravensburg, nicht Constanzer Burger und jetzt auch nicht in der Stadt.

Miss.-Prot. fol. 5.

137.

1486, October 28. (Simon und Judä), Constanz.

B.-M. und Rath an Lucern. Wegen Claus Ring, Glockengiesser, setzt der Rath einen Rechtstag auf den nächsten Dienstag nach St. Martins-Tag (14. November). Miss.-Prot. fol. 15.

138.

1487, Februar 24. (St. Matthias Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an den Abt von St. Gallen. Die Kumpa und Mayer beginnen einen Frevel in der Landgrafschaft Thurgau, wurden aber nach Romanshorn in das äbtische Gericht geführt. Der Rath ersucht nun den Abt, zu verschaffen, dass die Uebertreter ihm zu Handen gestellt werden.

Miss.-Prot. fol. 19.

139.

1487, März 21. (Mittwoch nach Oeuli), Constanz.

B.-M. und Rath an Gottfried Ambs von Zug, Landvogt im Thurgau. Die Mayer beginnen an dem jungen Hess mit einigen oder zwei Personen einen Totschlag und wurden gefänglich eingezogen. Der alte Hess schlug aber das Recht ab und will

nicht klagen. Der Rath zu Constanz will desshalb die Gefangenen loslassen, wenn sie schwören und Trostung geben, dass sie sich stellen wollen, wenn sie des Todschlags wegen in einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen vor das Landgericht gefordert werden sollten.

Miss.-Prot. fol. 32.

140.

1488, Januar 3. (Donnerstag nach Neujahrstag), Constanz.

B.-M. und Rath an Diessenhofen. Dem Constanzer Burger Konrad Triber wurden von einem Knecht vier silberne Becher gestohlen und einem Juden zu Diessenhofen versetzt. Nach der Ordnung zu Constanz muss Jeder, der von einer argwöhnischen Person etwas kauft, seien es Christen oder Juden, dasselbe zurückgeben. Der Rath ersucht nun die von Diessenhofen, den Juden anzuhalten, das gestohlene und versetzte Gut dem Bestohlenen zurückzuerstatten.

Miss.-Prot. fol. 4.

141.

1488, April 10. (Donnerstag nach dem hl. Ostertag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Der Abt von Kreuzlingen, Burger zu Constanz, beschwert sich darüber, dass Caspar und Balthasar von Landenberg in dem Bach zu Aawangen fischen, obgleich nur dem Leutpriester des Gotteshauses dieses Recht zusteht. Der Rath ersucht die von Zürich, dahin zu wirken, dass die von Landenberg den Leutpriester im Fischen nicht mehr irren, oder wenn sie dies nicht thun wollen, vor dem Landgericht im Thurgau zu Recht stehen.

Miss.-Prot. fol. 45.

142.

1488, Juli 12. (St. Margaretha Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Hans Blum, Landvogt im Thurgau. Hess gibt sich mit dem Spruch des Landgerichts im Thurgau nicht zufrieden und appellirt an gemeine Eidgenossen. Der Rath ersucht dieselben, diesem Verlangen keine Folge zu geben oder, falls sie dies nicht thun wollen, einen Rechtstag anzusetzen.

Miss.-Prot. fol. 93.

143.**1488, August 9. (St. Laurentius Abend), Constanz.**

B.-M. und Rath an Abt und Stadt St. Gallen. Der Rath hat vernommen, dass in St. Gallen eine Tafel gemalt und gefasst werden solle, und empfiehlt dazu seinen Burger, den Meister Friedrich Walther.

Miss.-Prot. fol. 103.

144.**1488, November 15. (Samstag nach St. Martins Tag).**

Stiftungsbrief einer Pfrund unser lieben Frauen zu Lommis. Elisabetha Huntmiss, Wittwe des vesten Hansen Munprat¹⁾ zu Lommis, und Ulrich Munprat, Ritter, deren Sohn zu Zuckenriedt, stiften in der Pfarrkirche zu Lommis und namentlich in der Capelle daselbst, in welcher Hans Munprat begraben liegt, zu einer ewigen Pfrund und Messe, die einem Caplan derselben Pfrund zugehören soll, mehrere Legate unter Zustimmung Heinrich Munprats, Ritter, zu Spiegelberg, Ulrich Munprats zu Constanz, als Vogt der Söhne des sel. Ludwig Munprats, mit Namen Ruland und Jos, Vetter, als Lehenherren und Patrone' der Kirche zu Lommis, sowie des Andreas Dingler, Leutpriester daselbst, auch mit Gunst und Wissen der edeln gestrengen Gotthard von Landenberg, Ritter, zu Wetzikon, und Frau Anna Munprat, seiner Gemahlin, sowie Jacobs von Helmsdorf zu Griessenberg und dessen Frau Walpurga Munprat, Tochtermännern, etc.

Urk.-B. Nr. 1616.

145.**1488, 1489, Constanz und Zürich.**

Diverse Schreiben²⁾ betreffend den Process Jacobs von Helmsdorf gegen die Stadt Constanz wegen Rechten an der Burg Griessenberg. Die Stadt gerieth mit Helmsdorf in Streit, weil

¹⁾ Munprat und Landenberg gehörten zu den alten Constanzer Geschlechtern oder Patriciern.

²⁾ Sieben Stücke, meistens Entwürfe oder Abschriften von Schreiben des Raths zu Constanz, von dem Landvogt zu Rötheln, von Thüring Fricker in Bern, von gemeiner Eidgenossenschaft zu Zürich versammelt.

er zu Amlikon eine Tavernwirthschaft errichtete u. s. w., die in der Landgrafschaft Thurgau liegt und zu Constanz gehört.

Urk.-B. Nr. 1188.

146.

1489, Februar 6. (St. Dorothea Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Auf den schriftlichen Wunsch von Zürich zeigt der Rath an, dass von dem schwäbischen Bund auf nächsten Montag Nachts (9. Februar) ein Tag nach Ueberlingen gesetzt worden sei.

Miss.-Prot. fol. 18.

147.

1489, September 23. (Mittwoch nach St. Matthäus Tag), Bernang.

Schreiben der Hauptleute und der ganzen Gemeinde zu Bernang an Burgermeister und Rath zu Constanz für Heini Erb aus Uri, der in Constanz seiner verkäufflichen Sachen beraubt worden sein soll, etc.

Urk.-B. Nr. 1189.

148.

1490, Januar 18. (Montag nach St. Hilarien Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. In einem Span zwischen Erzherzog Sigmund von Oesterreich und etlichen Gesellen, die der Stadt Zürich zu versprechen stehen, setzt der Rath einen Rechtstag auf Mittwoch nach Reminiscere (10. März) an. Er verlangt jedoch einen Versprechnissbrief von den Gesellen, dass ihm, der Spruch möge für oder gegen sie ausfallen, kein Schaden von ihnen zugefügt werde.

Miss.-Prot. fol. 3.

149.

1490, Februar 8. (Montag nach St. Dorothea), Constanz.

B.-M. und Rath an die Städte Ravensburg, Biberach etc. Wie der Rath heute Nachmittags erfahren, bestehe zwischen den Eidgenossen und denen von St. Gallen und Appenzell Uneinigkeit, weshalb sich gebühre, daran zu arbeiten, dass die Sache noch gütlich abgelegt und im Namen Gottes geschlichtet werde. Der Rath erwartet, dass die Städte hiezu bereit seien.

Miss.-Prot. fol. 13.

150.**1490, Februar 10. (Mittwoch nach Apollonien),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Graf Hug zu Montfort will einen neuen Zoll zu Langenargen und an den freien Bodensee legen und brauchen, was den Städten und den Ihrigen eine merkliche Beschwerung und Abbruch wäre, wenn dem nicht widerstanden würde, da andere Herren und Städte dies nachahmen könnten. Aus diesen Gründen wolle eine grössere Anzahl Städte am Dienstag nach der alten Faßnacht in Constanz zusammenkommen und darüber reden. Zugleich hat Graf Hug von Montfort die von Lindau nach Laut des Bundes der Fürsten, Herren und Städte zu Recht vorgefordert, was den Städten fremd vorkommt. Weil die Städte und Schlösser in der Schweiz durch das Vornehmen des Grafen auch beschwert sind, so ist der Rath in Constanz der Meinung, es dürfte Zürich gut daran thun, wenn es eine Botschaft schickte, welche zu andern Boten der Städte sitzen könnte, um die Mittel zur Abwehr des neuen Zolls zu besprechen.

Miss.-Prot. fol. 13.

151.**1490, März 2. (Dienstag nach Invocavit), Constanz.**

B.-M. und Rath an die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus. In den Spänen zwischen dem Herzog Sigmund von Oesterreich und dem Grafen Georg von Sargans setzte der Rath zu Constanz, auf Bitten der Eidgenossen, einen Rechtstag auf Dienstag nach ausgehender Osterwoche (20. April) an. Dem Grafen und seiner Begleitung gibt der Rath ein gutes, aufrichtiges und sicheres Geleit in seinem Gebiete.

Miss.-Prot. fol. 7.

152.**1490, März 8. (Montag nach Reminiscere), Constanz.**

B.-M. und Rath an die Städte am Bodensee und Rhein. Die Städteboten von Zürich, Ueberlingen, Memmingen und Constanz kamen zum Grafen Hug von Montfort wegen Abstellung des neuen Zolls in Langenargen, erreichten aber ihren Zweck nicht. Der Graf stellte vor, dass die Städte Lindau, Kempten

u. a. m. auch Zoll von den Seinigen nehmen, und dass sie auf seine Einsprache gar keine Antwort gegeben haben. Zudem habe er mit merklichen Kosten die Stelle gebaut und erhebe nur einen kleinen Zoll, nämlich von zwei leichten Säcken einen Haller, von einem schweren Sack einen Pfenning, von einem Fass mit Wein einen Pfenning, von einer kleinen Salzscheibe einen Haller und von einem Krötin einen Pfenning. Von seinem Bruder, Graf Ulrich von Montfort, sei ein Anstand bis Pfingsten (30. Mai) gemacht zur gütlichen Ausgleichung der Sache, dem er sich auch angeschlossen habe. Sein Wille sei, die Städte, die sich dem Bund angeschlossen haben, mit Recht vorzunehmen. Der Rath in Constanz ist der Ansicht, dass nicht einige Städte, sondern der ganze Bund mit dem Grafen durch seine Botschaften verhandeln soll, und setzt desshalb den Montag nach Invocavit zur Berathung der Sache in Constanz an. Miss.-Prot. fol. 11.

153.

1490, März 8. (Montag nach Reminiscere), Constanz.

B.-M. und Rath an Stein, Diessenhofen, Mörsburg und Radolfzell. Graf Hugo von Montfort stellte den neuen Zoll auf das Begehren der Städte nicht ab, weshalb es sich darum handelt, sich zu vereinen, was nun gethan werden soll. Es ist desshalb beschlossen, auf Sonntag Judica (28. März) Nachts in Constanz zusammenzukommen und am folgenden Tag zu rathsschlagen. Hiezu schicken die Städte am Bodensee und Rhein ihre Botschaften mit voller Gewalt. Miss.-Prot. fol. 5.

154.

1490, März 12. (Freitag St. Gregors Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Ammann und Rath in Uri. Die von Uri ersuchten den Rath, ihnen einen Meister zuzuschicken, welcher ihre Harnische wischen, bessern und büßen könne. Der Rath schickt ihnen zu diesem Zweck zwei junge Meister.

Miss.-Prot. fol. 24.

155.

1490, März 27. (Samstag vor Judica), Constanz.

B.-M. und Rath an St. Gallen. Hans Beck soll einen

fremden Mann aus dem Schiff gestossen und ihn so ertränkt haben. Der Rath kennt den Beck nicht, hat aber so viel erfahren, dass an dieser Missethat auch andere, die im Schiff gewesen, Schuld tragen. Er ersucht die von St. Gallen, den Beck zu fragen, wer die andern Leute gewesen seien, damit der Rath, wenn diese aus Constanz wären, nach bestem Wissen handeln könne.

Miss.-Prot. fol. 30.

156.

1490, Juni 29. (St. Peter und Pauls Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Ludwig Blarer und Hans Labhart und an den alten und neuen Landvogt im Thurgau. Die Brüder zu Ittingen haben sich bisher eine gute Zeit unterstanden, Irrungen und Hindernisse zu bereiten, welche die Obgenannten an gemeine Eidgenossen bringen sollen, damit die guten Brüder des Gottesdienstes pflegen möchten. Die Eidgenossen wären zu bitten, dahin zu wirken, dass diese Brüder die Stadt Constanz an ihren hohen und niedern Gerichten in der Landgrafschaft Thurgau nicht stören wollen.

Miss.-Prot. fol. 62.

157.

1490, Juni 30. (Mittwoch nach St. Peter und Pauls Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Wyl im Thurgau. Der Rath willigt ein, denen zu Wyl den Obervogt und den Nachrichter zu leihen.

Miss.-Prot. fol. 63.

158.

1491, Mai 9. (Montag vor der Auffahrt), Constanz.

B.-M. und Rath an Schultheiss, Vogt und Rath zu Wesen. Jakob Stritt und seine Frau haben etliche Burger und sehr arme Gesellen vor dem Abt zu Pfäffers als päpstlichen Richter vorgenommen und sich unterstanden, sie zu merklichem Kosten und Schaden zu bringen, was unbillig sei, da sie vorher nie vor dem Rath zu Constanz im Rechten gewesen. Diese Stadt sei aber von Päpsten, Königen und Kaisern in der Art gefreit, dass alle, die an die Ihrigen etwas zu sprechen haben, sie vor den städtischen Gerichten vornehmen sollen. Der Rath ersucht

deshalb die von Wesen, die Angeklagten vor das Constanzer Gericht zu stellen.

Miss.-Prot. fol. 35.

159.

1491, Mai 19. (Donnerstag vor dem hl. Pfingsttag), Constanz.

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Wesen. Jakob Stritt und seine Frau wollen vor dem Schultheiss und Rath zu Wyl Recht nehmen. Der Rath zu Constanz ersucht dieselben, einen kurzen Rechtstag zu setzen und dies dem Stritt anzuzeigen.

Miss.-Prot. fol. 41.

160.

1491, September 2. (Freitag nach St. Verena), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Hans von Wenge, der Zürich zu versprechen steht, hat vor guter Zeit der Stadt Constanz an ihren Gerichten und Gerechtigkeiten zu Wenge Eintrag gethan und dies selbst nach Abhaltung eines gütlichen Tages nicht unterlassen. Der Rath bittet daher die von Zürich, zu verschaffen, dass Hans von Wenge die Stadt Constanz fürderhin unangetastet lasse.

Miss.-Prot. fol. 93.

161.

1491, September 15. (Donnerstag nach dem hl. Kreuztag, als es erhöht ward), Constanz.

B.-M. und Rath an St. Gallen. Die von St. Gallen wollten ihr Stadtschreiberamt einem Andern geben, wozu ihnen der Rath von Constanz Ulrich Zasin¹⁾) als tauglich in Deutsch und Latein empfiehlt.

Miss.-Prot. fol. 99.

162.

1491, September 16. (Freitag nach Kreuzerhöhung), Constanz.

B.-M. und Rath an St. Gallen. Ein gewisser Schwanberg wurde von den St. Gallern in den hohen Gerichten der Land-

¹⁾ Ist dies vielleicht Ulrich Zasius (geboren in Constanz um 1460, Professor der Rechte an der Universität Freiburg, gestorben als Vicekanzler in Wien 1535)?

grafschaft Thurgau gefänglich eingezogen, um dessen Auslieferung nun sie der Rath ersucht.

Miss.-Prot. fol. 100.

163.

1491, October 29. (Samstag nach St. Simon und Judä), Constanz.

B.-M. und Rath an Schaffhausen. Der Rathsfreund . . . (nicht genannt) fuhr seiner Nothdurft halber nach Baden und liess bei seiner Rückkehr das Seinige zu einem Gestech im Gredhaus zu Schaffhausen. Nun habe er erfahren, dass sein Häss (Gewand), Silbergeschirr u. a. m. nach Freiburg und wieder zurück geführt worden sei, worüber eine geraume Zeit vergangen. Trotzdem verlangen die Hofknechte zwei Gulden von ihm. Der Rath ersucht die von Schaffhausen, dem Rathsfreund das Seinige ohne Entgelt wieder zukommen zu lassen.

Miss.-Prot. fol. 115.

164.

1492, Juni 20. (Fronleichnams Abend), Constanz.

B.-M und Rath an Zürich. In Spänen zwischen dem König Maximilian und dem edeln strengen Herrn Andreas Roll von Bonstetten setzt der Rath zu Constanz auf Ersuchen einen Rechtstag auf den nächsten Dienstag vor St. Bartholomäi (21. August) an.

Miss.-Prot. fol. 64.

165.

1493, Februar 28. (Donnerstag vor Reminiscere), Constanz.

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Lucern. Es wurde in den Spänen zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt Constanz auf Reminiscere ein gütlicher Tag gesetzt. Nun wurde aber erst (kürzlich?) von etlichen Rittern und Edeln ein gütlicher Tag wegen der Späne zwischen dem Bischof von Constanz und der Stadt auf Freitag angesetzt, der für dieselbe sehr wichtig ist wegen der Ehehaften. Der Rath ersucht nun die von Lucern, einen andern Tag anordnen zu wollen.

Miss.-Prot. fol. 30.

166.**1493, October 25. (Freitag vor St. Simon und Judä),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Vor etlichen Tagen hat Lazarus Göldlin, Zürcher Rathsfreund, Christian Wyss und Konrad Schatz, der Reichsvogt zu Constanz, in den Spänen zwischen dem Grafen Ulrich zu Montfort und dem Burgermeister und Rath zu Buchhorn einen Anlass gemacht, betreffend die Landstrasse, wesshalb Beide vor dem Rath zu Constanz im Recht standen. Sie konnten den Anlass nicht gleich verstehen; darum wurde zu Recht erkannt, den Lazarus Göldlin und Konrad Schatz als Tädinger zu verhören. Aus diesem Grund wird der Rath zu Zürich gebeten, zu verschaffen, dass Göldlin sich auf Montag nach St. Marcus Tag (29. April) zur rechten Zeit vor den Rath in Constanz verfüge.

Miss.-Prot. fol. 97.

167.**1493, November 13. (Mittwoch nach Martins Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an den Abt von St. Gallen. Hans von Rotenstein und Heinrich Eglin erhielten zu Buswilen wegen Zehnten ein Urtheil, gegen welches Rotenstein an das Gericht des Abtes, wohin es nicht gehört, sondern ins Landgericht Thurgau, appellirte. Eglin zeigte dann dem Rath in Constanz an, dass er von den äbtischen Amtleuten auf nächsten Freitag vorgeladen sei. Eglin ist aber nicht schuldig, vor diesem Gericht zu erscheinen, sondern wird sich nur vor dem Landgericht stellen.

Miss.-Prot. fol. 107.

168.**1494, Juli 14. (Montag nach St. Margaretha),
Mörsburg.**

Thomas (Bärlower), Bischof zu Constanz, bekennt, dass er von dem römischen König Maximilian zwei Schreiben erhalten habe, beide zu Speier gegeben am 9. Juni 1494, worin er den Bischof Thomas beauftragt, zwischen den armen Leuten der Dörfer Salenstein, Mannenbach, Fruttwyl und Bernang, die der

theuern Jahre halber in Geldschulden gerathen und ihren Gläubigern, welche sie am Hofgericht zu Rothweil mit Acht und weitern Processen verfolgt haben, einen Tag zur Anhörung dieser Sache anzuberaumen und darin die Gläubiger zu bestimmen, den Schuldern zur Zahlung ein ziemliches Ziel zu geben und solches zu halten. Der König selbst gibt den letztern als Zahlungsfrist ein Jahr, innerhalb welcher Zeit die Acht und die Processe ruhen sollen.

Urk.-B. Nr. 22.

169.**1495, Juli 7. (Dienstag nach St. Ulrich), Lucern.**

Die Städte und Länder gemeiner Eidgenossen, zu Lucern versammelt, ersuchen den Rath zu Constanz, die Streitsache zwischen der Stadt Ulm und Meister Ludwig und Jos Löublin, Gebrüder, Burgern zu Bern, wegen geliehenen Geldes derselben an die Stadt Ulm, wofür sie etliche Burger und Kaufleute von Ulm zu Recht niedergeworfen haben, in letzter Instanz zu schlichten.

Urk.-B. Nr. 1192.

170.**1496, October 15. Frankfurt.**

Achtserklärung gegen Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt St. Gallen, ausgesprochen von König Maximilian auf Andringen der Gebrüder Hans und Ulrich Varnbüler.

Urk.-B. Nr. 24.

171.**1497, Februar 23. (Mittwoch nach St. Matthias Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Wyl. Die von Zutzwil und die Wicken hatten Späne unter sich wegen Untergängen und Gütern, worin die von Wyl Recht zu sprechen sich unterstanden, obgleich dies den Amtleuten der Stadt Constanz in der Landgrafschaft Thurgau zusteht. Sie werden desshalb ersucht, in dergleichen Sachen sich künftig des Rechtsprechens zu enthalten.

Miss.-Prot. fol. 27.

172.**1497, April 18. (Dienstag nach Jubilate), Constanz.**

Bischof Hugo (von Hohen-Landenber) verleiht an Hans Blarer zu Constanz den Hof zu Nageltshusen¹⁾ und den Holzzoll an der Brücke zu Constanz. Urk.-B. Nr. 256.

173.**1497, Mai 9. (Dienstag nach dem Außfahrtstag)
Constanz.**

An diesem Tag haben grosser und kleiner Rath geschworen, in Gegenwart der Abgeordneten (Abt von Kempten und Jacob von Landau, Ritter), und ist der Eid von dem Unterschriebenen vorgelesen und hernach mündlich von dem von Landau gegeben. Auf das hat er geboten bei dem gethanen Eid, dass man sich zu den Eidgenossen weder mit Bündnissen noch Verständnissen ohne Erlaubniss eines römischen Königs thum solle.

Rathsbuch 1497, p. 245.

174.**1497, Juni 15. (St. Veits Tag), Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Zur gütlichen Beilegung eines Spans zwischen Zürich und Constanz, betreffend die Grafschaft Kyburg, beziehungsweise die Herrschaft Andelfingen und die Constanz zugehörige Grafschaft Frauenfeld, zeigt der Rath von Constanz an, dass er eine Botschaft, bestehend aus den Rittern Heinrich Muntprat und Hans von Landenberg²⁾, auf den Tag nach Frauenfeld schicken werde. Miss.-Prot. 1495—1498, fol. 93.

175.**1497, Juli 6. (Donnerstag vor Margaretha),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Landammann und Rath zu Appenzell.

Anzeige, dass Tags zuvor mehrere Appenzeller den Markt in Constanz mit ihrer Leinwand besucht hatten, auf ihrem Heimritte von des Varnbülers Knechten angefallen und des Geldes

¹⁾ Nagelzhausen liegt im Kanton Thurgau, östlich von dem Schloss Castel.

²⁾ Muntprat und Landenberg waren Constanzer Geschlechter oder Patricier.

und der Rosse beraubt worden seien, obgleich sie weder in der Acht noch im Bann gestanden. Der Rath in Constanz schickte ihnen bewaffnete Mannschaft zu Ross und zu Fuss nach, welche sie in Stockach erreichten. Dort liegen sie nun in Gefangenschaft. — (Nach einem Bericht an König Maximilian vom Montag vor Maria Magdalena (16. Juli) bezahlte die Stadt Constanz die Beraubten, damit ihr Markt keinen Schaden erleide, da sie die Kaufleute dazu eingeladen hatte.)

Miss.-Prot. 1495—1498, fol. 100.

176.

1497, August 1. (Dienstag Vincula Petri), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. In dem Streit betreffend die Grafschaften Kyburg und Frauenfeld kann Constanz den von seinen zwei Abgeordneten verfassten Abschied nicht anerkennen, weil sie die Grafschaft Frauenfeld nur als ein vom hl. römischen Reich gegebenes Pfand anzusehen vermag. Der Rath will nun zu mehrrer Förderung der Sache die zwei Abgeordneten als gütliche Vermittler abordnen, und die Stadt Zürich soll das Nämliche thun. Was diese dann zusammen erkennen, soll zu Recht bestehen. Mit Bezug auf den Span bei der Brücke zu Aadorf und dem Schneithal wolle der Rath bei dem Vertrag deren von Rapperswyl bleiben.

Miss.-Prot. 1495—1498, fol. 109.

177.

1499, September 27. (Freitag vor Michaelis), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Infolge des Friedensschlusses über den letztvergangenen Krieg haben sich etliche der schweizerischen Nachbarn, nämlich die von Bernang (Berlingen), Ermatingen, Narrenberg (Arenaberg), Scherzingen, Bottikofen und andere, die auf schweizerischem Theil gelegen sind, im Frieden unterstanden, den Bürgern von Constanz die Häuser abzubrechen und hinweg zu führen. Ebenso wollten sie die Güter, die sie im Kriege an sich gezogen haben, den Bürgern von Constanz nicht verabfolgen lassen und vermeinen, dass sie nicht wimblen

(herbsten) dürfen, was dem Rath merklich schwer fällt und ihn sehr befreindet, da in dem Friedensschluss nichts Derartiges gestattet ist. Derselbe ersucht nun den Rath in Zürich, dazu beizutragen, dass die Constanzer Bürger ruhig im Besitz ihrer Häuser und Güter bleiben können.

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 12.

178.

1499, October 2. (Dienstag vor Dionys), Schwyz.

Landammann und Rath zu Schwyz ersuchten den Rath in Constanz, den Sigmund (in der?) Halden, ihren Landsmann, gegen Zahlung der Azungskosten loszulassen, wie dies in Bezug auf gegenseitige Gefangene beschlossen worden. Urk.-B. Nr. 1209.

179.

1499, October 5. (Samstag nach St. Franciscus), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Der Rath zeigt an, dass er mit der Antwort des Zürcher Rethes auf sein Gesuch vom 27. September sich wohl begnüge. Seitdem haben sich aber die Thurgauer unterstanden, die Güter, Zinsen, Zehnten, Schulden u. s. w. der Constanzer Bürger einzunehmen und hinwegzuführen. Ebenso haben sie denselben ihre Häuser verbrannt, das Holz davon weggeführt, Steuern vom Schirm während der Zeit des Kriegs verlangt, die Rebstecken aus den Weingärten genommen, das im Geleit nach Aarau geführte Kaufmannsgut verkauft und den Erlös dafür denen von Bern gegeben, u. s. w.¹⁾ obgleich die Stadt Constanz die schweizerischen Kaufmannsgüter, die in ihren Kaufhäusern lagen, zurückgegeben habe. Der Rath ersucht nun Zürich nochmals, Allem aufzubieten, damit die Constanzer Bürger in der Schweiz an ihrem Eigenthum nicht beschädigt, und gute Nachbarschaft gehalten werde.

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 18.

¹⁾ Obige Klagen sind im Original mit Angabe der Namen der Geschädigten specificirt.

180.**1499, October 7. (Montag nach St. Franciscus Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an den Landvogt im Thurgau, Melchior Andacher von Unterwalden. Der Rath ersucht den Landvogt, allen Fleiss anzuwenden, dass dem Ulrich Mag, Chorherr und Pfarrer zu St. Stephan, und seinem Bruder Leonhard, für welche sich der Rath hiemit verwende, gestattet werde, auf ihren Gütern zu Hütwilen und Herdern zu herbsten und ihr Torkelzeug hinauszugeben, was ihnen Alles auf seine Weisung verboten sei.

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 20.

181.**1499, October 10. (Donnerstag vor St. Gallus Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Gestern entstand auf einmal ein Geschrei in der Stadt, dass ein Schiff mit Korn für die Stadt St. Gallen auf dem Bodensee niedergelegt und genommen worden sei. Auf dieses hin schickte der Rath sogleich Knechte aus, um die Sache auszukundschaften. Diese haben dann gefunden, dass etliche Knechte, bei 26, sich zusammen gethan hatten, nämlich von einem Edelmann von Laubenberg, zwei von Ravensburg, zwei von Salmansweiler, zwei von Bregenz u. a. m. Die Constanzer Knechte nahmen sie gefangen, überlieferten sie gebunden nach Heiligenberg und schafften das Kornschiff nach Steinach. Der Rath zeige dies nun an, damit man daraus ersehen könne, dass er stets bereit sei, gute Nachbarschaft zu halten.

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 21.

182.**1499, October 17. (Donnerstag nach St. Gallus Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an den Landvogt im Thurgau. Der Landvogt wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass die im Krieg gefangenen Constanzer Bürger, die zu Frauenfeld und Weinfelden liegen, gemäss den Friedensbedingungen losgelassen und, weil sie arme Gesellen seien, in ihrer Atzung bescheidentlich gehalten werden.

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 23.

183.**1499, October 19. (Samstag nach St. Gallus Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an den Landvogt im Thurgau. Der Rath in Constanz theilt nach obigem Gesuche mit, dass auf dem nächsten Tag zu Zürich die Klage der Stadt Constanz gegen ihre schweizerischen Nachbarn zur Sprache kommen werde. Bis dahin möge sich dieselbe zur Abhülfe ihrer Beschwerden an den Landvogt im Thurgau wenden (?).

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 23.

184.**1499, November 14. (Donnerstag nach Martins-Tag),
Constanz.**

Der ganze Rath beschloss, eine Botschaft nach St. Gallen zu schicken zu gemeinen Eidgenossen, bestehend aus Bartholomäus Blarer und Sigmund Flar. Diese sollen des Landgerichts halber sagen, dass sie nichts anderes wissen von unserm König und den Ständen des Reichs, als dass das Landgericht unser sei; darum bitte der Rath, dass sie das betrachten und den Rath dieser Pfandschaft und Gerechtigkeit nicht ohne Recht entsetzen. Darnach sollen sie Antwort fordern auf die nächsten Artikel, die zu Frauenfeld vorgehalten worden.

Rathsbuch 1499—1500, pag. 142.

185.**1499, December 12. (Donnerstag nach St. Nicolaus
Tag).**

Die Boten kamen von Frauenfeld zurück und brachten folgende Antwort:

1. Man solle die Schulden, Renten und Gütten wieder geben. Was aber an essiger und fahrender Habe da gelegen sei, habe man geraubt. Das Reisgeld, das darauf gelegt worden, solle man zahlen, und wer damit beschwert sei, der möge vor dem Landvogt klagen.

2. Von der Fischer wegen: Die sollen ihr Lehen brauchen zu Ermatingen (Bermatingen?), doch dass sie bescheiden seien mit Worten.

Auf das ist „verlassen“, der kleine Rath werde über die Händel sitzen und davon reden mit dem grossen Rath. Durch diesen und den kleinen Rath wurde dann verlassen: Kein Burger soll „Bruchgeld“ geben von seinen Gütern. Der kleine Rath soll weiter über den Handel sitzen, wie man das in Schrift den Eidgenossen abschlagen wolle.

3. Die Eidgenossen in Frauenfeld haben an unsren Rath begehrt, ob er den Frieden halten wolle. Darauf hat ihnen unsere Botschaft geantwortet: Sofern es an einer Stadt Constanz stehe, haben sie von ihren Herren nichts anderes verstanden, als dass sie den halten wollen. Rathsbuch 1499—1500, pag. 172.

186.

1499, Dezember 13. (Freitag St. Lucien Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen, zu Frauenfeld versammelt. Der Rath beklagt sich, dass die Schweizer auf die Güter der Constanzer Bürger in der Eidgenossenschaft Reise- oder Brauchgeld' legen, trotz dem Frieden, (der bestimme), dass jeder wieder zu seinen Gütern kommen solle, wie er sie vor dem Krieg besessen habe. Das Gleiche geschehe von Seite der Stadt mit den Gütern der Eidgenossen nicht, die in ihrem Bezirk liegen. Der Rath bittet daher, dieses Reisegeld auf die Güter ihrer Bürger aufzuheben. Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 37.

187.

1499, December 14. (Samstag vor St. Thomas Tag), Constanz.

Illa die kam Anton Gaissberg vor den Rath mit einem Credenz des Abtes von St. Gallen und begehrte unter Anderm, dass man seinem Herrn vergönnen wolle, in dem Handel zu handeln mit den Eidgenossen, dass wir freundlich zusammenkommen, da sein Herr nur der Stadt Constanz zu Nutz und Ehre handeln wolle.

Es wurde ihm geantwortet und erzählt, wie wir mit dem König in einen Bund gekommen und mit Eid und Pflichten

verwandt seien. Gleichwohl wolle es der Rath geschehen lassen, dass der Abt mit den Eidgenossen als für sich selber handle, wie doch solches geschehen und zugehen solle, mit was Gestalten und Meinungen, doch in grosser Stille. „Und was wir dann Ehren halber thun können, wollen wir allweg thun als gute Nachbarn“.

Rathsbuch 1499—1500, pag. 173.

188.

1500, Januar 7. (Dienstag nach hl. drei Königen Tag), Constanz.

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen, in Zürich versammelt. Der Rath bringt drei Anliegen an sie:

1) Aufhebung des auf die Güter der Constanzer Bürger im Thurgau gelegten Reisgeldes.

2) Beschwerde darüber, dass der Landvogt im Thurgau am Unschuldigen Kinder-Tag zu Bottigkofen von den Constanzer Bürgern, die ausserhalb der Stadt gesessen sind, den Eid für die Eidgenossen verlangt habe, was in dem Frieden nicht verlangt werde.

3) Der Landvogt habe ferner am nämlichen Tag unter anderm verkündet, dass keiner den andern anders vornehmen soll, als in den Gerichten, darin sie gesessen seien. Vornämlich sollen sie keinen Brief von geistlichen Gerichten um Schulden oder Zinsen verkünden lassen, es betreffe denn das Gut der Geistlichen oder der Kirchen an. In andern Fällen soll man sie darum in andern Gerichten suchen. Würde einer mit einem Urtheil beschwert, so soll er an das Landgericht in Frauenfeld appelliren.

Durch diese Erlasse finden sich die Constanzer Bürger beschwert, weil sie

1) dadurch von ihren Verschreibungen und Siegeln verdrängt würden, wenn man sie mit geistlichen oder weltlichen Gerichten vornehmen und suchen möge.

2) Der Rath halte dafür, es sei gegen den Frieden, wenn seine Bürger anders sollten vorgenommen werden als in ihren

Gerichten, besonders wenn Verschreibungen vor Augen wären. Das Landgericht gehöre nicht der Stadt allein, sondern sei ein Pfand des Reiches, und die Constanzer Bürger können desshalb nicht an das Landgericht in Frauenfeld appelliren.

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 46.

189.

1500, Januar 22. (Mittwoch nach Sebastians Tag), Constanz.

Doctor Winkler ist mit einem Creditiv von dem Abt zu St. Gallen vor Rath gekommen und hat begehrt, dass ein Rath ihm Unterweisung geben solle, in welcher Meinung er gegen den Eidgenossen handeln solle, damit sie freundlich zusammenkommen und vertragen werden. — Man hat ihm aber keineswegs etwas Besonderes anzeigen wollen, sondern es bei der Antwort bleiben lassen, die man dem Ritter Anton Geissberg gegeben hat.

Rathsbuch 1499—1500, pag. 207.

190.

1500, Februar 4. (Dienstag nach Lichtmess), Constanz.

B.-M. und Rath an der gemeinen Eidgenossenschaft Sendboten, zu Zürich versammelt. Der Rath bittet um Antwort auf seine Eingabe vom 13. December 1499, das Reisegeld auf die Güter der Constanzer Bürger in der Eidgenossenschaft betreffend.

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 54.

191.

1500, Februar 14. (Freitag St. Valentins Tag), Constanz.

Der kleine Rath vergönnte dem Bischof und dem Ritter Jacob (von Landau?), zu reden zwischen den Eidgenossen und der Stadt Constanz, wie man beide in ein Bündniss bringen möge. Nun hat der kleine Rath vorgenommen, beide handeln zu lassen gegen den Eidgenossen, wie man es dem Abt von St. Gallen erlaubt hat.

Rathsbuch 1499—1500, pag. 237.

192.**1500, Februar 18. (Dienstag vor St. Matthias Tag),
Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Antwort (?) auf die vorangegangene Schrift und Erzählung, dass sie erst (?) eine neue Währung vorgenommen und auf die Pfenninge und Krongulden Geld, Reiskosten als der von St. Gallen gethan haben (?).

Rathsbuch 1499—1500, pag. 240. (Vgl. Nr. 193)

193.**1500, Februar 19. (Mittwoch vor St. Matthias),
Constanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen. Der Rath wiederholt seine Bitte vom 4. Februar und berichtet, dass der Abt von St. Gallen neulich von den Constanzer Bürgern Pfennig und Korngült, sowie Brauchgeld verlange und aufgelegt habe.

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 61.

194.**1500, März 28. (Samstag vor Laetare), Constanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen, in Zürich versammelt. Abermals ersucht der Rath um Antwort in Betreff des Reisgeldes und der geistlichen Gerichte.

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 68.

195.**1500, April 28. (Dienstag nach St. Jörgen Tag oder
Quasimodo geniti), Constanz.**

Auf diesen Tag sind der Eidgenossen Boten, Gerold Meyer von Zürich, Doctor Thüring (Frickart) von Bern, N. N. von Schwyz, N. N. von Glaris, zum Burgermeister gekommen und haben gesagt, sie seien auf Befehl gemeiner Eidgenossen hier und wollen Rede haben auf die Werbung zwischen den Eidgenossen und dem Rath, und soll man zusammenkommen auf der Pfalz, damit der Bischof den Anfang thue. Ist es dann noth, dass darnach sie als die Gesandten und der Rath besonders mit einander reden, so mag es demnach auch geschehen.

Auf dieses hat der Rath sich auf eine Stunde mit ihnen

vereint als auf die Zwölf auf die Pfalz, und sind dazu verordnet Burgermeister Konrad Schatz, Vogt Jörg von Hof, Altburgermeister Barthol. Blarer, Claus Schulthaiss, Hans Labhart, Konrad Wolgemuth und Thomas Griff, Stadtschreiber. Und ist des Raths Befehl, auf die vorgehaltenen Artikel zu „losen“, was die Eidgenossen handeln wollen.

Als die beiderseitigen Verordneten nach dem Imbiss auf der Pfalz zusammenkamen, eröffnete der Bischof den Parteien, dass er ihr Oberer und geistlicher Vater sei und betrachte, dass Frieden zu machen ein gutes Werk sei. Darum habe er beide Parteien zusammenberufen, damit sie sich unter einander gütlich verträgen. Was er dazu Gutes thun könne, wolle er gerne thun, und wo eine Irrung in einem Stück sei, den Mittler machen.

Beiden Parteien gefiel diese Rede wohl, und sie ersuchten den Bischof, diejenigen Puncte, über welche sie sich nicht einigen könnten, gütlich zu entscheiden. Darauf gingen sie alle in die Rathsstube hinab, und die Eidgenossen sagten und fragten, wie die Sache anzufangen sei, da sie die Mittelwege nicht mehr wüssten, welche der Bischof vorgeschlagen habe.

Also berichteten die städtischen Boten den ganzen Hergang der Sache, verlasen den bischöflichen Mittelweg und sagten, wenn es der römische König gestatte, so wollen sie so handeln, dass die Eidgenossen ein Gefallen daran haben werden.

Die eidgenössischen Gesandten fanden die Artikel nicht so schwer, hielten es aber für unmöglich, die Verwilligung des Königs einzuholen, da sie nur etwas dem König und dem Reich Nützliches machen wollen. Ebenso setzen sie das Reich hintan.

Was das Landgericht betreffe, so sei ihnen dieses von dem Herzog von Mailand durch Vertrag gegeben, und sie haben darum gute Briefe und Siegel, und man möge es nicht mehr von den Eidgenossen nehmen, da ihnen damit nur Kleines für das Grosse und für die genommenen Schlösser und Dörfer sei gegeben worden. Aber von des Zirkels wegen möchten sie vielleicht wohl hören reden, wie der sein solle. Sie wären der Hoffnung, der Stadt werde ein solcher Zirkel werden.

Der Rath und die Verordneten wollten den Zirkel nicht annehmen und sagten, sie hätten sich dess nicht versehen, dass darin ein Span wäre. Sie wissen auch nicht, dass das Landgericht jemand anderm als der Stadt gehöre. Sie begehrten, dass man ihnen das Landgericht (als Ersatz?) an Zehrung und Eintrag bleiben lasse.

Die Eidgenossen antworteten, das möge nicht sein. Damit man aber ihren guten Willen verstehe, so halte man das Landgericht in der alten Gerichtsstatt wie vordem, und habe man desshalb je die Hälfte („sie halb und die Stadt halb“), und wenn man Landgericht halte, dass dann der Landvogt auch da sei, damit man die Bauern desto besser meistern würde, und weil ihnen das Landgericht um 20,000 fl. verpfändet sei. Würde dasselbe gelöst, so soll die Stadt Constanz ihren Pfandschilling vorausnehmen und darnach an das Uebrige einen gleichen Theil stehen. Weiter mögen sie nicht wohl gehen; darum möge man das hinter sich bringen.

Doctor Thüring redete zu, diesen Vorschlag zu betrachten; möchte man aber finden, dass wir näher zusammenkommen, so wollten sie auch gern davon reden hören.

Alles dies wurde angenommen, hinter einen Rath zu bringen und auf morgen Antwort zu geben.

196.

1500, April 29., Constanz.

Der gestrige Handel wurde vor den kleinen Rath gebracht und von diesem folgender Beschluss gefasst:

„Das Landgericht sei der Stadt vom Reich verpfändet; darum begehre der Rath, dass man die Stadt dabei bleiben lasse, wie das an sie gekommen und verpfändet worden sei.“

„Zum andern wolle sich der Rath dermassen halten, dass den Eidgenossen gute Ergötzung geschehe; zudem mögen sie wissen, was die Theilung des Landgerichts auf ihr tragen möge.“

Die Abgeordneten brachten diese Antwort an die eidgenössischen Gesandten, welche erklärten, dass sie des Landgerichts wegen nicht anders handeln können.

Doctor Thüring sprach für sich selber: Es werde in den Ländern dem Volke eingeredet, dass das Landgericht bei 80,000 fl. Nutzung habe; und er, auch andere, die bei dem Bericht (Frieden) zu Basel gewesen seien, haben 30,000 fl. angenommen und das Landgericht so um einen schlechten Pfennig verpfändet (?); denn es trage doch nicht minder als 18,000 fl. jährliche Nutzung. Darum, so wir sehen und wissen, dass solches nicht sei, so besorgen sie, dass mit dem Landgericht nicht anders möge gehandelt werden.

Aber Doctor Thüring redete noch von den Mittelwegen, deren zwei seien, entweder ein Austrag mit dem Recht, oder ein ewiges Bündniss, also Hülfe um Hülfe. Ueber welchen Weg die Stadt zu reden begehre, das wollen sie gern gestatten und hören.

Also hat man diese Meinung angenommen, hinter sich zu bringen an den grossen Rath.

Man brachte vor den grossen und kleinen Rath, ob man mit den Eidgenossen ein ewiges Bündniss haben wolle oder nicht, auf die vorgeschriebene Handlung. Die Antwort lautete, es liege (nicht) in des Rethes Macht noch Willen, in eine Theilung des Landgerichtes einzugehen; der Rath hoffe vielmehr, man werde dasselbe bleiben lassen, wie er es vorher ingehabt habe. Aber wenn wir (näher?) zusammenkämen; wenn man uns ein Ort sein liesse und uns die Grafschaft gäbe, so wollten wir bei der Gemeinde versuchen, ob sie darauf eingehen möge.

Die eidgen. Gesandten erwideren hierauf, dass sie keine Hoffnung hätten, diese Sache anders als durch die angegebene Theilung gütlich zu erledigen, und wenn beide Theile über den Theilungs-Artikel eins wären, so wollten sie die Sache hinter sich bringen. Doctor Thüring will etliche Artikel aufschreiben; der andern Stücke halb, um sie zu verhören, zu mindern oder ganz abzuthun und damit vor grossen und kleinen Rath zu kommen, was die Constanzer Verordneten geschehen liessen.

197.

1500, April 30. (Donnerstag vor St. Philipp und Jacobs Tag), Constanz.

Die eidgenössischen Gesandten erschienen vor gesammtem Rathe und trugen vor, wie sie besorgen, es möchte nicht zugegeben werden, dass die Constanzer ein Ort würden, da es die von Freiburg und Solothurn, auch die von Schaffhausen, die so lange mit ihnen Uebles und Gutes gelitten haben, verdriessen möchte.

Darauf beschloss der Rath:

- 1) Man soll (vor) den Eidgenossen (das Ansuchen) erneuern, dass man uns ein Ort sein lasse und uns das Thurgau und die Vogtei eingebe und schwöre im Landgericht, das hinter sich zu bringen.
 - 2) Von des Landgerichts wegen, dass man uns das lasse, wie wir es innegehabt haben. Weil man aber eine Theilung und Gemeinschaft desselben vorgeschlagen, so möchte dies vielleicht auf vier oder fünf Jahre verwilligt werden; hierauf aber sollte das Landgericht der Stadt bleiben allweg. Wenn man das lösen wolle mit dem Bescheide, wie zuvor geredet worden, so solle uns unser Pfandschilling und dazu die 20,000 fl. Anttheil werden.
 - 3) Dass ihr Landvogt nichts strafe, als was in die hohen Gerichte gehöre.
 - 4) Dass wir bei unsern Freiheiten und altem Herkommen bleiben mögen.
 - 5) Dass wir Burger annehmen mögen, die auch in dieser Verständniss begriffen worden und darein gehören sollen.
 - 6) Dass die Bauern im Thurgau, die in der Landgrafschaft gesessen sind, nach dieser Verständniss schwören, dem Landgericht gehorsam zu sein, und das Landgericht derselben Artikel jetzt stillstehe, und dass man von dem Andern rede. Wären dann die andern beschlossen, so könnte vielleicht von demselben ein Theil nachgelassen werden.
- Hierauf kam es zu einem verschriebenen Abschied.
- Rathsbücher 1499—1500, pag. 317, 318.

198.**1500, Mai 7. (Donnerstag vor Jubilate), Constanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen. Den Abschied hat der Rath mit hohem Dank und besonderm Gefallen empfangen und ihn den Rathsfreunden mitgetheilt. Da aber in dergleichen Händeln gar viel von geistlichen und weltlichen Personen geredet wird, was der Sache nicht zu gut kommt, so ersucht der Rath, einen Tag zur Besprechung dieser Angelegenheit zu setzen und verkünden zu wollen. Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 74.

199.**1500, Mai 18. (Montag nach Cantate), Constanz.**

Man hielt im grossen und kleinen Rath Rede wegen des Abschieds, der mit den Eidgenossen gemacht worden, was man mit ihnen handeln wolle auf dem Tag in Schaffhausen. Dahin wurden verordnet zu reiten Bartholomäus Blarer, Hans Labhart und der Stadtschreiber, laut ihrer Instruction.

Rathsbücher 1499—1500, pag. 334.

200.**1500, Juni 22. (Montag vor St. Johann Baptist),
Constanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen, zu Zürich versammelt. Der Abt von St. Gallen fährt trotz der Meinung der Eidgenossen (als sie zu Schaffhausen versammelt waren), es seien Renten, Zinsen und Gütten nicht mit Steuern und Reisekosten zu belegen, fort, solche Steuern zu erheben und zu drohen, dass, wenn dieselben nicht in acht Tagen bezahlt würden, die Säumigen vergantet werden sollen. Der Rath bittet, solchem Treiben Einhalt zu thun. Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 88.

201.**1500, Juni 30. (Dienstag nach St. Peter und Paul),
Constanz.**

Heinrich Göldli, Ritter (von Zürich), und Doctor Thüring (Frickart) von Bern kamen vor den Rath mit dem Abschied von Schaffhausen und übergaben in Schrift mehrere abgeänderte

Artikel desselben mit dem Begehr, dass der Rath dieselben annehmen wolle. Rathsbuch 1499—1500, pag. 368.

202.

1500, September 19. (Samstag nach Kreuzerhöhung), Constanz.

Der kleine Rath hat geredet über den Handel zu Bottikofen, in Gegenwart der Rathsboten Bartholomäus Blarer und Sigmund Flar. Des Landvogtes Meinung war:

- 1) Die Bauern sollen Jedermann zahlen; doch was an Zehnten, Gütten oder Anderem zu fahrender Habe gemacht und verbraucht sei, darum sollen sie Niemand etwas geben (müssen).
- 2) Es sollen meiner Herren Burger, die draussen sitzen, gemeinen Eidgenossen schwören, oder sie sollen wieder in die Stadt ziehen.

Rathsbuch 1499—1500, pag. 190.

203.

1500, November 28. (Samstag nach St. Konrad), Constanz.

Beschluss des grossen und kleinen Raths, eine Botschaft, bestehend aus Barthol. Blarer, Altbürgermeister, und Sigmund Flar, Zunftmeister, zu dem angesetzten Tag auf St. Andreas in Zürich zu schicken mit folgender Instruction:

- 1) Von Zahlung wegen Ross und Karren.
- 2) Wegen des geistlichen Gerichts, das unsren Burgern gesperrt werde wider den Inhalt ihrer Briefe und Siegel.
- 3) Wegen der gemeinen Vogtei, da das Gericht besetzt ist von denen, welche die Schuppen besessen haben. Jetzt werde das gesperrt und wolle (man?) nicht mit ihnen richten, die (weil sie?) dem Land nicht geschworen haben, wiewohl es von Alters her Brauch gewesen ist, dass ein Burger, der in demselben gesessen ist und Gut da draussen gehabt, einen Richter gegeben hat.
- 4) So man der Ihren (Thurgauer?) einen verkündete zu verpfänden und erkannt würde, dass sie sollten das liegen lassen sechs Wochen und drei Tage und dann vergant, so unter-

stehen sich die Bauern, wenn die sechs Wochen schon verstrichen, erst zu appelliren.

5) Es wollten etliche im Thurgau, als Althausen, Oberhofen, Längwilen und Tettikoffen, den Pfaffen keinen Brief mehr hinaustragen, wie von Alters her, das doch ihnen zu gut geschehen ist, um minderer Kosten willen, sondern sie sagen, wenn ein Bote ihnen Briefe bringe, so wollen sie ihn todtenschlagen.

Rathsbuch 1499—1500, pag. 458.

204.

1501.

Den Boten Barthol. Blarer und Sigmund Flar wurde auf den Tag der Eidgenossen zu Baden folgende Instruktion gegeben:

„Auf des Landvogts Begehren zu erzählen: Die Kuppel (?), das thue der Rath in guter nachbarlicher Meinung; denn es sei von Alters her so gehalten. Weil dasselbe noch nicht gelöst sei, so vermeine der Rath, dabei zu bleiben.“

„Der Handel des Enthauptens auch zu erzählen.“

„Mit sondrigen Personen zu reden von den Eidgenossen von der Vogtei wegen zu Frauenfeld.“

„Von des Abschieds wegen, ob es so gar geschwiegen sei, und ob es nicht mehr möge vorgebracht werden.“

Rathsbuch 1499—1500, pag. 86.

205.

1502, April 9. (Samstag vor Sonntag Misericordia), Constanz.

Der Burgermeister hat angebracht, wie der Landvogt im Thurgau dem Heinrich Lanz befohlen habe, dem Burgermeister und dem Rath zu sagen, wenn sie sich zu der Eidgenossenschaft thun wollen, so wolle er gern darin handeln, was gut sei, und wo man ihn hinbescheide, dahin wolle er kommen und weiter Rede halten. Das Landgericht möchte (kaum) („hart“) wiedergebracht werden; doch einen Zirkel mit der Mannschaft, auch obern und niedern Gerichten, und dass man ein Ort werden sollte, wie Freiburg und Solothurn. Beschlossen, an den grossen Rath zu bringen.

Rathsbuch 1502, pag. 96.

206.**1502, April 16. (Samstag vor Sonntag Jubilate),
Constanz.**

Gestern besprach sich der Landvogt mit den beiden Abgeordneten, Barthol. Blarer und Schatz, und sagte, dass er Alles aus sich selber thäte und keine Mühe noch Arbeit scheuen wolle, für die Stadt zu werben. Da das Landgericht wohl nicht mehr erhältlich wäre, so wolle er suchen, einen Zirkel bis Münsterlingen ungefähr zu erhalten, und dass ein Bündniss gemacht werde, wie mit Freiburg und Solothurn.

Grosser und kleiner Rath beschlossen hierauf, eine Botschaft zu dem Landvogt zu schicken und mit ihm darüber zu reden, dass mit allen Mitteln und Wegen die Stadt Constanz von den Eidgenossen angenommen werden möchte. Sie wollen dann dies dem Rath vorhalten und sich gegen die Eidgenossen nach deren Gefallen halten.

Rathsbuch 1502, pag. 100.

207.**1502, Mai 4. (Vigilia Auferstehung des Herrn),
Constanz.**

Grosser und kleiner Rath beschliessen, es soll eine Botschaft zu dem Landvogt im Thurgau geschickt werden mit dem Befehl: So fern die Eidgenossen der Stadt Constanz das Landgericht sammt der darin gesessenen Mannschaft verabfolgen lassen wollen, also dass sie Uebles und Gutes mit der Stadt leiden und ihr schwören, so wolle man darnach von einem ewigen Bündniss weiter reden hören. Wollte aber das nicht sein, sofern dann die Stadt Constanz den Theil herwärts der Thur, der in die Landgrafschaft gehört, sammt der Mannschaft und aller Obrigkeit zugestellt, und Landvogt und Landammann im dem Theil abgehen werden, so wolle ein Rath abermals von einem ewigen Bündniss reden lassen.

Rathsbuch 1502, pag. 118.

208.**1503, März 10. (Freitag vor Gregorii), Constanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen, zu Einsiedeln versammelt. Der Rath ersucht um Anzeige der nächsten Ver-

sammlung, damit er seine Anliegen betreffend die Burger zu Emmishofen, Egolshofen und an der Hochstrasse vorbringen könne.

Miss.-Prot. 1499—1503, fol. 234.

209.

1504, Januar 25. (Donnerstag nach St. Sebastian), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Der Landvogt Marquard Schmid im Thurgau zeigte an, dass er im Auftrag gemeiner Eidgenossen alle Renten, Geld etc. der Constanzer im Thurgau in Haft nehmen müsse, bis das Gottshaus Kreuzlingen wieder aufgebaut sei. Der Rath ersucht nun die von Zürich, dazu beizutragen, dass dieser Haft aufgehoben werde. Miss.-Prot. 1504—1506, fol. 6.

210.

1504, Juni 1. (Samstag nach St. Penthecostes), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Der Rath theilt mit, dass ihm der Landvogt im Thurgau, Marquard Schmid, geschrieben habe, er solle auf Befehl der Eidgenossen den Constanzern alle ihre Früchte zu den Schulden verlegen. Da ihnen dies früher schon bekannt gewesen sei, so habe sich der Rath an die römisch-kaiserliche Majestät gewendet, die sodann ihre Botschaft an die Eidgenossen geschickt, um diese Sache abzustellen. Diese Abgeordneten werden auf dem nächsten Tag zu Baden desshalb erscheinen. Der Rath bittet nun die von Zürich, das Ihrige beizutragen, dass die Eidgenossen sie fernerhin treue Nachbarschaft geniessen lassen.

Miss.-Prot. 1504—1506, fol. 36.

211.

1505, März 31. (Montag nach Quasimodo), Constanz.

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen zu Baden. Der Dompropst Sigmund Creuzer fordert von den Leuten zu Altnau, welchen der Rath zu Constanz Vogtherr ist, einen Eid. Der Rath weiss nicht, ob dies billig ist, da bisher kein solcher gefordert wurde. Sollte aber derselbe gefordert werden dürfen, so verlangt der Rath, dass sein Vogtrecht in demselben ausgeschlossen und vorbehalten werde. Miss.-Prot. 1504—1506, fol. 131.

212.**1507, April 7. (Mittwoch post Pascha), Constanz.**

B.-M. und Rath an Lucern. Der Rath führt Beschwerde in Lucern und bei Ammann und Rath in Zug über den Abt von Kreuzlingen. Dieser erhebt nämlich Ansprüche auf die Hofstatt, worauf die Zielstatt der Schützen steht. Die Stadt Constanz macht das Eigenthum derselben geltend und behauptet, dass dieselbe von jeher mit Holz besetzt gewesen, und dass auf ihr die Schiffe gemacht worden seien, weshalb sie auch zu den Schiffmachern¹⁾ genannt worden sei. Diese Zielstatt hatte auch ob zwanzig Jahren eine Scheibe und wurde von den Constanzern gebraucht.

Miss.-Prot. 1507—1511, fol. 40.

213.**1508, Mai 11. Constanz.**

B.-M. und Rath an St. Gallen. Wie dem Rath von Constanz berichtet worden, sei in den verflossenen Tagen den St. Galler Kaufleuten und denjenigen, die daselbst den Markt gepachtet, verboten, Münze, die nicht zu St. Gallen geprägt sei, auszugeben. Der Stadt Constanz sei dies sehr beschwerlich und sie frage an, wie es sich mit dieser Sache verhalte.

Miss.-Prot. 1507—1511, fol. 166.

214.**1512, Mai 10. (Montag nach Cantate), Consanz.**

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen. Der Landvogt und die Gewandten (Gemeinden?) im Thurgau haben vor Kurzem Schatzung und Reisgeld auf die Güter der Constanzer gelegt, und ebenso auf die Renten und Gültten derselben ab den Höfen, die sie zu Lehen haben. Dadurch finden sie sich beschwert, da gemeine Eidgenossen im verflossenen Jahr zu Basel beschlossen haben, die Steuer in dem Mass zu belassen, wie sie von Alters her gewesen war. Der Rath ersucht desshalb die Eidgenossen, diese Auflage wieder abzuthun.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 39.

¹⁾ Dieser Schiffmacherplatz war nur einige hundert Schritte von der Vorstadt Stadelhofen, jetzt Kreuzlinger-Vorstadt, südlich am See auf dem Thurgauer Gebiet.

215.**1513, März 1. (Dienstag nach Oeuli), Constanz.**

B.-M. und Rath an den Landvogt im Thurgau. Ulrich Türinger, in Constanz geboren, zog vor einigen Jahren als Hintersäss ins Thurgau, will aber wieder in die Stadt ziehen. Nun verlangt man von ihm den dritten Pfenning Abzug, was früher nie geschehen, da das Umziehen immer frei war. Der Rath ersucht den Landvogt, den Türinger frei abziehen zu lassen.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 88.

216.**1514, Februar 20. (Montag vor Matthiä Apostel), Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Von Zürich wurde angezeigt, dass etliche Knechte aus der Gemeinde trotz allen Verboten zu den Franzosen gelaufen seien, was der Rath, wenn es zu seinem Wissen kommen sollte, härtiglich strafen würde. Er ist der Meinung, dass einige von den Nachbarn, die nicht in seiner Gewalt stehen, sich Constanzer nennen mögen, was er nicht verhüten könne. Er ersucht desshalb die von Zürich, ihm solches anzuzeigen.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 130.

217.**1514, Mai 16. Constanz.**

B.-M. und Rath an Zürich. Gegen den erhobenen Vorwurf vertheidigt sich der Rath durch die Anzeige, dass er in den Zünften habe verkünden und einen offenen Brief anschlagen lassen, wer sein Handwerk und Gewerb niederlege, habe zu gewärtigen, dass seinem Weib und Kindern der Laden geschlossen werde, und dass sie wegziehen müssen. Zugleich habe der Rath verboten, dass in der Stadt Knechte, weder Fremde noch Einheimische, geworben werden, da es in seinem Willen liege, den Eidgenossen keinen Schaden zuzufügen.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 173.

218.**1515, Februar 26. Constanz.**

Der Vicar des Bischofs Hugo ertheilt dem Ritter Ulrich

Muntpat in Weinfelden wegen der Stiftung einer Altar-Pfründe zu Ehren der Jungfrau Maria, des hl. Nikolaus, Bischofs, der Heiligen Johannes, Jacob, Matthias und Anna in der neuen Capelle der Kirche zu Lommis die Bestätigung seiner Stiftung.
Lateinisch.

Urk.-B. Nr. 1623.

219.

1515, August 23. (Vigilia St. Bartholomäi), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Der Rath betheuert, dass er bei Verlust des Zunft- und Burgerrechts den Seinigen geboten habe, in keinen fremden Krieg zu ziehen.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 186.

220.

1515, October 12. (Freitag vor St. Gallus), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Ein fremder Mann gab Batzen aus, die ihm von einem Viehhändler zugeschickt worden sein sollen. Dieselben gleichen den ächten, haben aber im Kranz ein merkliches Tüpflein, und die Umschrift lautet nicht wie die der Stadt Constanz. Diese Münzen liess der Rath probiren und fand dabei, dass die geschickte Mark nicht mehr feines Silber hielt als fünf Loth und zwei Pfenninge.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 192.

221.

1515, October 31. Constanz.

B.-M. und Rath an Galiaz Visconti. Der Rath stellt dem edeln Galiaz Visconti, Ritter, ein sicheres Geleit aus für sich und diejenigen, die er ohne Gefährde mit sich bringen wird.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 195.

222.

1516, November 27. (Donnerstag nach Conradi), Constanz.

B.-M. und Rath an Schultheiss und Rath zu Baden im Aargau. Wegen des Giessens von Glocken verlangten die von Baden den Constanzer Glockengiesser und Büchsenmeister Niko-

laus Oberacker, was ihnen auch verwilligt wurde. Da derselbe aber vorbrachte, dass dies nur mit vielen Kosten geschehen könne, so will der Rath für ihn Trostung thun. Sollten die Glocken missrathen, so wird denen von Baden der Schaden ersetzt werden.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 239.

223.

1516, December 15. (Montag nach St. Lucia), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Die Savoyer, die schon etliche Jahre Pyrret (Pyretica?) im Land umhergeführt haben, erscheinen jetzt in grosser Anzahl und führen noch ausserdem köstliche Waaren mit sich. Sie kommen auf alle Kirchweihen, Hochzeiten und andere Gesellschaften, wodurch die Wochenmärkte merklichen Schaden erleiden und grosse Schatzung auf den gemeinen Mann gelegt wird. Aus diesem Grund beschweren sich die Bürger beim Rath, weshalb dieser bei den Zürchern anfragt, ob sie den Savoyern gestatten, wöchentlich dort feil zu haben, wo sie wollen, oder ob sie an einem ständigen Ort beisammen sein müssen, oder wie sie es sonst mit denselben halten.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 244.

224.

1517, Juli 11., Constanz.

B.-M. und Rath an gemeine Eidgenossen. Am 11. Juli kam der Landvogt in Ober- und Nieder-Thurgau, Eberhard Schiess (Bernhard Schiesser, von Glarus?), vor den Rath und verlangte zu wissen, warum er Hans Belz, genannt Fatz, gestrafft habe. Der Rath erklärte ihm, derselbe habe sich auf dem Markt in Constanz im Kornhaus etlicher Falschheiten mit dem Korn schuldig gemacht. Auf Verwendung des Bischofs, des Landvogtes und der Gemeinde Tägerweilen habe der Rath ihn nur um ein Pfund Heller gestraft.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 282.

225.

1518, September 20. (Montag vor Matthäus), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Der Probirer zu Constanz

bestätigt bei geschwornem Eid, dass von den neuen Zürcher Batzen die geschickte Mark am Korn fein halte acht Loth, und dass von diesen Batzen, die er aufgezogen und gewogen, zweiusd siebenzig auf die Mark gehen.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 365.

226.

1518, October 23. (Samstag nach Ursula), Constanz.

B.-M. und Rath an den Landvogt im Thurgau. Der Rath zeigt dem Landvogt an, dass von Alters her ein freier Zug zwischen der Stadt und der Landgrafschaft bestanden habe, so dass Jeder das Burgrecht aufsagen und hinziehen könne, wohin er wolle.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 318.

227.

1520, April 28. (Samstag vor Jubilate), Constanz.

B.-M. und Rath an den Landvogt im Thurgau. Etliche Bürger und Verwandte der Stadt Constanz und Hans Gäguf hatten vor einigen Tagen etwas Aufruhr zu Münsterlingen, weshalb ein Rechtstag auf nächsten Montag nach Münsterlingen angesetzt worden ist. Da aber schon vor diesem Tag Gäguf mit gewehrter Hand erschienen ist, so ersucht der Rath um sicheres Geleit für seine Burger.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 310.

228.

1520, September 4. (Dienstag vor Nativitatis Mariae), Constanz.

B.-M. und Rath an Zürich. Es entstand in der Grafschaft Thurgau ein Geschrei, dass in Constanz ein Tanz gehalten worden sei, bei welchem man einem Eidgenossen ein Kalb zum Vortanz gebracht haben solle. Der Rath ersucht die Zürcher, dieser böswilligen Sage keinen Glauben zu schenken.

Miss.-Prot. 1512—1520, fol. 343.

